

WAHRNEHMUNGSBERICHT

ZUR ÖSTERREICHISCHEN RECHTSPFLEGE

FÜR DAS JAHR 1999



Inhaltsverzeichnis

<u>I. EINLEITUNG</u>	5
<u>II. DIE FREIE ADVOKATUR</u>	6
<u>III. GESETZGEBUNG - LEGISTIK</u>	9
<u>IV. GERICHTSHÖFE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</u>	10
1. VERFASSUNGSGERICHTSHOF	10
2. VERWALTUNGSGERICHTSHOF	10
<u>V. STRAFRECHTSPFLEGE</u>	12
1. HAUSDURCHSUCHUNG BEI RECHTSANWÄLTEN	12
2. BEEINTRÄCHTIGUNG DER GESETZMÄßIGEN VERTEIDIGUNG	13
3. ANSCHEIN VON BEFANGENHEIT	19
4. VERFAHRENSHILFE FÜR PRIVATBETEILIGTE	21
5. DIVERSION	22
6. KONTRADIKTORISCHE VERNEHMUNG	26
7. BERICHTE EINZELNER RECHTSANWALTSKAMMERN	27
a) Untersuchungshaft	27
b) Zurücklegung der Anzeige gemäß § 90 StPO	28
c) Mitteilungen laut Ladung	29
d) Entziehung der Verfahrenshilfe	29
e) Terminkoordination	31
f) Kostenbestimmungsbeschlüsse	31
g) Unterschiedliche Spruchpraxis des OLG Wien bei Parkgebühren	32

VI. ZIVILRECHTSPFLEGE	33
1. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR (ERV)	33
2. GERICHTSGEBÜHREN	33
3. VERFAHRENSHILFE	33
4. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN IN ZIVILVERFAHREN	35
a) Revisionsbeantwortung nach Änderung der Zulassungsentscheidung	35
b) Wertewiderspruch zwischen vermögens- und familienrechtlichen Verfahren aufgrund unterschiedlicher Gestaltung des Rekursverfahrens	35
c) Sachverständige	36
d) R I S (Rechtsinformationssystem des Bundes)	37
5. BERICHTE EINZELNER RECHTSANWALTSKAMMERN	38
a) Überlange Verfahrensdauer	38
b) Firmenbuch	41
c) Rechtsanwaltliche Verschwiegenheitspflicht	42
d) Zustellmängel	42
e) divergierende Praxis bei Zuspruch von Vollzugs- und Wegegebühren	43
f) Mitteilungen laut Ladung	43
g) Allgemeines	43
6. EXEKUTIONSVERFAHREN	44
7. GRUNDBUCHSPFLEGE	45

VII. ALLGEMEINE VERWALTUNG **46**

1. UNABHÄNGIGER BUNDESASYLSENAT	46
2. ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT	46
3. BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT / STADTSCHULRAT FÜR WIEN	47
4. FINANZPROKURATUR	48
5. FINANZVERWALTUNG: FINANZAMT FÜR GEBÜHREN UND VERKEHRSSTEUERN	48
6. SONSTIGE WAHRNEHMUNGEN	49
a) Vereitelung rechtsanwaltlicher Vertretung in Disziplinarverfahren	49
b) Direkte Zustellung an die rechtsanwaltlich vertretene Partei	49
c) Relativierung des Legalitätsprinzips durch Analogie	50

**VIII. SOZIALBILANZ DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE,
STATISTIK** **51**

1. VERFAHRENSHILFE	51
2. ERSTE ANWALTICHE AUSKUNFT	53
3. ANWALTLICHER JOURNOLDIENST	53
4. ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT	54
5. WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN	54
6. GESETZESBEGUTACHTUNG	54
7. ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE	55

I. EINLEITUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) und die Rechtsanwaltskammer Wien legen dem gesetzlichen Auftrag der §§ 28 und 36 der Rechtsanwaltsordnung folgend, einen Wahrnehmungsbericht zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor, und zwar

den 27. Wahrnehmungsbericht

für das Jahr 1999.

II. DIE FREIE ADVOKATUR

Im Gedenken an Präsident Dr. Walter Schuppich – einem wahrhaft großen Advokaten

„Man kann nicht bei festlichen Anlässen die Anwaltschaft als Indikator des demokratischen Rechtsstaates rühmen und gleichzeitig daran gehen, sie damit an die Kandare zu nehmen, daß ihre wirtschaftliche Existenz in Frage gestellt wird. Daher Hände weg von der freien Advokatur. Es wäre ohne sie in unserem Lande schlecht bestellt.“

(Präs. Dr. Walter Schuppich, AnwBl 1989/12, verstorben am 8.6.1999)

Nach mehr als 10 Jahren ist dieser Ausspruch des großen Advokaten und Präsidenten Dr. Walter Schuppich aktueller denn je. Mit großer Besorgnis ist in den letzten Jahren eine Entwicklung bemerkbar, die den Stand der Rechtsanwälte in seinen Grundfesten zu erschüttern und seiner Freiheit und Unabhängigkeit zu berauben geeignet ist.

Nur die Freiheit und Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes ermöglicht diesem, mutig für seinen Klienten vor Gerichten und Behörden einzutreten und ausschließlich dessen Interessen zu vertreten. Gerade diese Voraussetzungen werden jedoch, wie die derzeitige Entwicklung offenbart, vom Gesetzgeber entweder nicht erkannt oder für nicht bedeutsam erachtet.

Uneingeschränkte Freiheit bedeutet nicht nur Unabhängigkeit von staatlichen Einrichtungen und Freiheit gegenüber Gerichten und Behörden, sondern auch wirtschaftliche Unabhängigkeit. Denn auch wirtschaftliche Enge macht unfrei.

Bereits in der Vergangenheit wurden immer wieder Rechtsgebiete ausgelagert und anderen, sei es staatlichen oder privatrechtlichen Institutionen zugewiesen. Sachwalterschaften werden von Vereinen geführt, im Rahmen von Privatkonkursen Schuldnerberatungsstellen herangezogen. Private und staatliche Institutionen beraten in nahezu sämtlichen Rechtsbereichen unter dem Deckmantel der Unentgeltlichkeit, tatsächlich allerdings finanziert über Subventionen, sohin Steuergelder.

In bereits in Ausarbeitung begriffenen Gesetzesvorhaben ist die Beratung und Vertretung durch Ombudspersonen und deren Mitarbeiter bzw. Vereinen und deren Mitarbeitern vor Gerichten (und zwar sogar vor den Höchstgerichten) vorgesehen.

Der Bevölkerung wird bedeutet, durch diese Einrichtungen kostenlos zu ihrem Recht zu gelangen. Nicht explizit offengelegt wird allerdings, daß auch diese Institutionen vom Einzelnen über seine Steuerleistungen bezahlt werden und er bei diesen nicht den Rechtsschutz erhält, den der Rechtsanwalt zu gewährleisten geeignet ist.

Abgesehen von der umfassenden juristischen Ausbildung und dem dadurch gegebenen Blick für Zusammenhänge bietet nur der Rechtsanwalt uneingeschränkten und mutigen Einsatz mit ausschließlichem Augenmerk auf das Interesse seines Klienten auf Basis seiner Unabhängigkeit sowie absolute und von niemandem einschränkbare Geheimhaltung durch die ihm gesetzlich auferlegte Verschwiegenheitspflicht.

Mit 1.1.2000 trat die Strafprozeßnovelle 1999 und damit die Regelungen über die Diversion in Kraft. Damit wurde den Rechtsanwälten ein weiteres Tätigkeitsfeld genommen. Berührt wird nicht nur die Strafverteidigung, sondern auch die Vertretung von Privatbeteiligten und auch die möglicherweise an ein Strafverfahren anschließende Vertretung in Zivilprozessen.

Dies bedeutet eine weitere beträchtliche Reduzierung von Honorareinnahmen und damit eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Standes.

Mit dieser Entwicklung einher geht in den letzten Jahren ein rasantes Anwachsen der Zahl der Rechtsanwälte und die Tatsache, daß seit 1994 keine Erhöhung des tarifmäßigen Honorars, und zwar nicht einmal angelehnt an den Verbraucherpreisindex erfolgte. Auch die Pauschalvergütung, die vom Staat für die kostenlose Vertretung im Rahmen der Verfahrenshilfe gewährt wird, wurde bereits jahrelang nicht erhöht.

Mit aller Deutlichkeit und allem Nachdruck sieht sich die Rechtsanwaltschaft daher gezwungen, aufzuzeigen, daß ihre wirtschaftliche Existenz und daher auch ihre Freiheit und Unabhängigkeit gefährdet ist. Es darf ihr nicht verübelt werden, daß sie sich im

eigenen und im Interesse der von ihr vertretenen Klienten gegen jeden Eingriff in ihre Freiheit wehrt.

Der Staat hat die nötigen Voraussetzungen für das Weiterbestehen eines freien Standes der Rechtsanwälte zu schaffen, um dadurch gleichzeitig seinen Bürgern das legitime Recht zu gewährleisten, sich gegen von ihm gesetzte Maßnahmen zur Wehr setzen zu können.

„Napoleon I. und Friedrich der Große, die wohl bekanntesten Gegner der Rechtsanwälte in der Geschichte, haben versucht, in ihren Ländern die Advokatur abzuschaffen und durch andere Einrichtungen zu ersetzen. Ihren Bemühungen war auf die Dauer kein Erfolg beschieden, da die Idee des Rechtsbeistandes und der persönlichen Hilfe in rechtlicher Bedrängnis stärker ist als politische Ideologie. Die Rechtsanwälte sollten sich jedoch nicht allein auf die Kraft der Idee verlassen. Die Geschichte hat sie gelehrt, daß sie selbst alle Kräfte einsetzen müssen, um ihre Freiheit zu bewahren, der sie bedürfen, um ihre Mitmenschen vor Unfreiheit schützen zu können.“

(Präs. Dr. Walter Schuppich, AnwBl. 1984/2, verstorben 8.6.1999)

III. GESETZGEBUNG - LEGISTIK

Besonders hervorgehoben wird von der Rechtsanwaltschaft der Umstand, daß sich an der komplizierten und völlig unübersichtlichen **Verweisungspraxis** nichts geändert hat. Es ist im Gegenteil durch die Einbeziehung des EU-Rechts der Überblick teilweise völlig unübersehbar geworden. Dies nicht nur für den durchschnittlichen Rechtsanwender, sondern auch für den Fachmann.

In Hinblick auf die kasuistischen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sollte dringend die seit Jahren diskutierte **Neuregelung des Gewährleistungs- und Schadenersatzrechtes** abgeschlossen werden.

Anstatt jährlich mehrmals ein Gesetz zu novellieren, wie etwa das MRG, sollte eine **gründliche Überarbeitung und überschaubare Neugestaltung** erfolgen. Das MRG ist nicht nur für den Praktiker, sondern auch für die Richterschaft unüberschaubar, wie teilweise auch die divergierenden Entscheidungen des OGH zeigen.

Eine Kuriosität der Gesetzgebung ist die **Verordnung 479/1999**, die der Volkshochschule Ottakring die Berechtigung zuerkennt, den Lehrgang feministisches Grundstudium als Lehrgang universitären Charakters zu bezeichnen; die AbsolventInnen des Lehrgangs erhalten nach Abschluß desselben die Bezeichnung „Akademische Referentin“ (oder „Akademischer Referent“) für feministische Bildung und Politik verliehen.

Nichts kann die Misere unserer Bildungspolitik besser qualifizieren.

IV. GERICHTSHÖFE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

1. Verfassungsgerichtshof

Festzuhalten ist, daß keine Einzelbeschwerden von Rechtsanwälten vorliegen und insgesamt die Tätigkeit des VfGH positiv bewertet wird.

2. Verwaltungsgerichtshof

Die **Verfahrensdauer** vor dem Verwaltungsgerichtshof ist nach wie vor für den Beschwerdeführer unzumutbar lang. Wenngleich die Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes nicht verkannt wird, ist die oft jahrelange Anhängigkeit einer Beschwerde für die rechtsuchende Bevölkerung unverständlich.

Gerügt werden insbesondere von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Feststellung, daß ein Zuspruch von **Aufwandersatz** nicht stattfindet. Beispielsweise im einem Verfahren wurde die Beschwerde für gegenstandslos erklärt, weil der durch einen Rechtsanwalt vertretenen beschwerdeführenden Partei nach Einbringung der Beschwerde Asyl gewährt wurde. Mit der Begründung, daß die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde – die Frage der Gefährdung und/oder Bedrohung des Beschwerdeführers in seinem Heimatland im Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Bescheide sei ohne nähere Prüfung nicht zu lösen – hat der Gerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, daß kein Aufwandersatz zugesprochen werde.

Die Kollegenschaft weist darauf hin, daß im Zuge von **Verfahrenshilfevertretungen** im Verwaltungsgerichtshofverfahren nach Bestellung des Verfahrenshelfers durch den Verwaltungsgerichtshof, insbesondere im Zusammenhang mit der Vertretung in Asylverfahren, folgende Probleme bestehen :

Der Verfahrenshilfevertreter wird für das Verfahren vor dem VwGH mit Bescheid des Ausschusses der jeweiligen Rechtsanwaltskammer bestellt. Der Verwaltungsakt, der sich meist beim Unabhängigen Bundesasylsenat oder beim zuständigen Bundesasylamt oder anderen Behörden befindet, ist innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist kaum zugänglich. Es erfolgt auch keine Übersendung einer Aktenkopie, zumal sich hier die Behörde auf § 17 AVG unter Hinweis auf VwGH 201186,86/02/0091 beruft und feststellt, daß Akteneinsicht und Abschrift nur bei der Behörde ausgeübt werden könne. Dies stößt insbesondere bei auswärtigen, nicht am Sitz der Behörde ansässigen Rechtsanwälten jedenfalls auf Schwierigkeiten.

Es wird daher angeregt, daß der Verwaltungsgerichtshof gleichzeitig mit der Bewilligung der Verfahrenshilfe anordnet, dem zu bestellenden Rechtsanwalt eine Aktenkopie zur Verfügung zu stellen.

V. STRAFRECHTSPFLEGE

1. Hausdurchsuchung bei Rechtsanwälten

Bereits im Wahrnehmungsbericht 1998 wurde eine die Rechtsanwaltschaft betreffende, dem Gedanken der Rechtstaatlichkeit abträgliche Entwicklung aufgezeigt. Es wurden in der Vergangenheit mehrfach im Rahmen von gegen dritte Personen geführten Strafverfahren bzw. im Rahmen von in diesem Zusammenhang gegen Rechtsanwälte gepflogenen Vorerhebungen vom Gericht Hausdurchsuchungen in den Kanzlei- bzw. Privaträumlichkeiten von Rechtsanwälten zur Auffindung von schriftlichen Unterlagen dritter Personen angeordnet.

Da diese Hausdurchsuchungsbefehle ohne vorherige Abklärung, ob es ihrer wegen mangelnder Mitwirkungsbereitschaft des jeweiligen Rechtsanwaltes bedarf, ergingen, widerspricht dies dem Gedanken der Verhältnismäßigkeit einer Zwangsmaßnahme und wird damit den betroffenen Rechtsanwälten die Mitwirkung an strafbaren Handlungen Dritter unterstellt.

Nunmehr ergingen erneut Hausdurchsuchungsbefehle für Hausdurchsuchungen in Kanzleiräumlichkeiten von Rechtsanwälten ohne vorherige Überprüfung, ob der jeweilige Rechtsanwalt zur freiwilligen Herausgabe des Gesuchten bereit ist.

In sämtlichen Fällen haben die Rechtsanwälte die gesuchten Unterlagen, sofern sie sich in deren Händen befanden, den einschreitenden Beamten übergeben und hätte ausnahmslos ein Telefonanruf des Gerichtes genügt, um diese Unterlagen zu erhalten.

Gemäß § 140 StPO ist eine Durchsuchung in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung dessen, bei oder an dem sie vorgenommen werden soll und nur insofern zulässig, als durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten, noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird. Das heißt also konkret, daß zunächst getrachtet werden muß, die freiwillige Herausgabe des Gesuchten zu ermöglichen und daß nur bei übel berüchtigten Personen von einer Vernehmung abgesehen werden kann.

Es wird selbstverständlich nicht übersehen, daß bei der im Gesetz genannten Vernehmung nicht auf eine förmliche Einvernahme nach der Art des Beschuldigten- oder Zeugenverhöres abzustellen ist, sondern damit bezweckt wird, dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, entweder die gesuchten Sachen freiwillig herauszugeben oder die die Durchsuchung veranlassenden Gründe zu beseitigen. Es wird weiters nicht übersehen, daß als vorausgehende Vernehmung genügt, daß ein Sicherheitsorgan, das die Durchsuchung vorzunehmen hat, bei der Vorweisung des richterlichen Durchsuchungsbefehles den Betroffenen zur Herausgabe des gesuchten Gegenstandes auffordert.

Es darf aber auf der anderen Seite nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß es sich bei den genannten Fällen um Hausdurchsuchungen bei Rechtsanwälten handelte, die selbst unter keinerlei Verdacht standen, es daher auch keinerlei Rechtfertigung zur Annahme gab, diese würden die allenfalls in ihren Händen befindlichen Unterlagen nicht ordnungsgemäß herausgeben.

Es muß daher erneut dringend daran erinnert werden, daß das Hausrecht verfassungsrechtlich geschützt ist und bereits die Anordnung einer Hausdurchsuchung einen Grundrechtseingriff darstellt, sie daher nur ultima ratio sein kann. Gerade bei Rechtsanwälten ist daher zwingend darauf zu achten, daß bereits vor Anordnung einer Hausdurchsuchung eine Aufforderung zur Herausgabe im Sinne des § 143 Abs. 2 StPO erfolgt.

2. Beeinträchtigung der gesetzmäßigen Verteidigung

Die Strafprozeßordnung sieht in § 221 eine Mindestfrist vor, die dem Angeklagten oder Beschuldigten vor einer Hauptverhandlung zur Vorbereitung zur Verfügung stehen muß. Der Beschuldigte soll damit die Möglichkeit haben, sich anhand des Aktes mit seinem Verteidiger ordnungsgemäß auf die Hauptverhandlung vorzubereiten.

Die im Gesetz genannten Fristen von wenigstens drei Tagen und, falls es sich um eine dem Geschworenengericht zur Aburteilung zugewiesene strafbare Handlung handelt, von wenigstens acht Tagen, sind bereits äußerst knapp bemessen. **Diese kurze Frist zur ordnungsgemäßen Vorbereitung zu nutzen, ist aber dann völlig unmöglich, wenn nicht be-**

reits eine Aktenabschrift zur Verfügung steht. Der in manchen Fällen getätigte Einwand, der Beschuldigte oder Angeklagte hätte die Möglichkeit gehabt, zeitgerecht einen Verteidiger zu beauftragen, der Akteneinsicht nimmt bzw. eine Aktenkopie erstellen läßt, geht beim **Verteidiger im Rahmen der Verfahrenshilfe** völlig ins Leere.

Gerade in diesem Bereich gab es allerdings im letzten Jahr die größte Anzahl von Beschwerden, was den Rückschluß zuläßt, daß es sich um ein gravierendes, die Verteidigermöglichkeiten beeinträchtigendes und nicht nur punktuell Problem handelt.

Beschwerden kamen aus mehreren Rechtsanwaltskammern und betrafen sowohl Straf- als auch Zivilgerichtsverfahren. Es kann daher nicht mehr von einzelnen Fällen, sondern muß von einem grundsätzlichen Problem gesprochen werden, das die Arbeit der Rechtsanwälte und damit die Rechte der rechtsuchenden Bevölkerung in einem nicht abzuschätzenden Ausmaß beeinträchtigt.

Es muß daher umgehend dafür Sorge getroffen werden, daß Zustellungen und Terminbenachrichtigungen in sämtlichen Verfahren so zeitgerecht erfolgen, daß Rechtsanwälte die Vertretung ihrer Klienten, selbstverständlich auch im Rahmen der Verfahrenshilfe, dem Gesetz und ihren Pflichten gemäß wahrnehmen können.

Die genannten Beschwerden betreffen insbesondere die unmittelbar vor einem Verhandlungstermin erfolgende Bestellung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe sowie die nicht rechtzeitige Aushändigung von Aktenkopien, wodurch eine gesetzesgemäße Vorbereitung auf die Verhandlung verhindert wird.

- So wurde von einem Verfahren berichtet, in dem mit Bescheid vom 23.3.2000 wegen § 162 StGB und einer Schadenhöhe von S 6.300,-- im Rahmen der Verfahrenshilfe ein Rechtsanwalt für den Beschuldigten über Antrag des Bezirksgerichtes bestellt wurde. Der Bescheid über die Bestellung mit Ladung zur Hauptverhandlung für den 4.4.2000 wurde an den Rechtsanwalt mit Post am Vormittag des 3.4.2000 zugestellt. Beigeschlossen war lediglich der Antrag auf Bestrafung, nicht jedoch eine Kopie des Strafaktes.

Da der zuständige Verhandlungsrichter telefonisch nicht erreichbar war, versuchte der bestellte Rechtsanwalt per Fax eine Vertagung des Hauptverhandlungstermins zu erreichen. Dieses Fax konnte trotz zahlreicher Versuche in einem Zeitraum von vier Stunden nicht versandt werden, da im zuständigen Bezirksgericht der Toner ausgegangen war und ein solcher erst besorgt werden mußte. Es wurde daher von dem zuständigen Rechtsanwalt eine Mitarbeiterin zum Bezirksgericht gesandt, um den Antrag zu überreichen. Von einem Rechtspraktikanten wurde dem Rechtsanwalt sodann telefonisch ausgerichtet, der Richter werde jedenfalls verhandeln. Es wurde vor Aufruf der Verhandlung am 4.4.2000 in einem persönlichen Gespräch mit dem Verhandlungsrichter versucht, die Verhandlung im kurzen Wege abzusetzen, da es dem Rechtsanwalt weder möglich gewesen war, die von ihm vertretene Beschuldigte zu kontaktieren, noch in den Akt Einsicht zu nehmen. Trotz dieser eine Vorbereitung völlig verhindernden Situation fand die Hauptverhandlung statt.

Wenn in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht wegen einer Schadenssumme von S 6.300,-- tatsächlich über Antrag des Gerichtes ein Verfahrenshilfeverteidiger bestellt wird, muß zwingend davon ausgegangen werden, daß es sich bei diesem Verfahren um ein solches mit schwieriger Sach- oder Rechtslage handelt, da widrigenfalls die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 StPO nicht gegeben wären. Gemäß dieser Gesetzesstelle ist die Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers dann erforderlich, wenn und soweit es im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist. Im gegenständlichen Fall wurde diese zweckentsprechende Verteidigung der Beschuldigten unmöglich gemacht, da vor der Hauptverhandlung weder eine Kontaktaufnahme mit ihr möglich war, noch der Rechtsanwalt die Möglichkeit hatte, Kenntnis vom Akteninhalt zu erlangen. Es ist völlig absurd, einen Verfahrenshilfeverteidiger zu bestellen und ihm gleichzeitig die Möglichkeit zu nehmen, die Verteidigung mangels Kenntnis des Aktes und mangels Besprechungsmöglichkeit mit seinem Klienten auch dem Gesetz gemäß durchzuführen.

Es mag zwar wegen organisatorischer Probleme vorkommen, daß einem Rechtsanwalt die Bestellung zum Verfahrenshilfeverteidiger sowie eine Ladung für eine Hauptverhandlung erst am Vortag der Verhandlung zugestellt wird. Es ist allerdings dann Pflicht des Gerichtes, über Antrag die Hauptverhandlung zu vertagen, um dem Verteidiger eine Kontaktaufnahme und Besprechung mit seinem Klienten sowie Akteneinsicht zu ermöglichen.

- Der zweite Fall betrifft ein Verfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren vor dem Geschworenengericht wegen §§ 15, 142 u.a. StGB. Mit Bescheid vom 12.8.1999 wurde eine Verfahrenshilfeverteidigerin bestellt. Umgehend nach Erhalt des Bestellsdekrets beantragte diese in der zuständigen Gerichtsabteilung eine Aktenabschrift. Die Hauptverhandlung war bereits für den 18.8.1999 anberaumt. Erst am 16.8.1999 erhielt die Verteidigerin die Anklageschrift, nicht jedoch die übrigen Aktenkopien, wobei der Akt ein Ausmaß von zumindest 4 Bänden erreicht hatte.

Über telefonische Urgenz wurde ihr mitgeteilt, daß die gesamte Aktenabschrift am 17.8.1999, also einen Tag vor der Hauptverhandlung, abgeholt werden könne. Für den Transport des Aktes waren 3 Aktenkoffer erforderlich, dies als Hinweis darauf, wie umfangreich die Kopien und das vor der Hauptverhandlung durchzuarbeitende Aktenmaterial war.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung, daß auch in diesem Fall keine ordnungsgemäße und der Bedeutung der Angelegenheit angemessene Vorbereitung des Verteidigers, geschweige denn eine Besprechung des Aktes mit dem Angeklagten möglich sein konnte.

Während im ersten Fall das Risiko des Beschuldigten in Anbetracht der möglichen Strafe noch relativ gering war, steht in einem Verfahren vor dem Schwurgerichtshof regelmäßig das zukünftige Leben des Betroffenen auf dem Spiel. Durch die hier geschilderte Vorgehensweise wurde in unverantwortlicher Weise dem Angeklagten das Recht auf Verteidigung durch seinen Rechtsanwalt genommen. Es wurde ihm zwar ein Verteidiger zur Seite gestellt, diesem aber die Möglichkeit genommen, sich vor der Hauptverhandlung zu informieren und gemeinsam mit seinem Mandanten vorzubereiten.

- In einem Verfahren wegen §§ 127 ff StGB wurde über Aufforderung des Gerichtes vom 27.6.2000, eingelangt bei der Rechtsanwaltskammer Wien am 29.6.2000, für die bereits am 5.7.2000 stattfindende Hauptverhandlung im Rahmen der Verfahrenshilfe ein Verteidiger bestellt. Der Bestellsbescheid konnte dem Verteidiger naturgemäß frühestens am 30.6.2000 zugestellt werden, wobei es sich dabei um einen Freitag handelte. Dies bedeutet sohin, daß dem Verteidiger lediglich zwei Tage zur Verfügung standen, sich auf die Hauptverhandlung am 5.7.2000 vorzubereiten. Es wurde ihm allerdings keine Aktenabschrift über-

sandt und auf sein Ersuchen, man möge ihm den Akt per Fax übermitteln, erhielt er lediglich die Antwort, dies sei zu umfangreich.

- In einem anderen Verfahren wurde am 26.7.2000 dem Beschuldigten ein Verteidiger nach § 41 Abs. 2 StPO beigegeben. Dieser Beschluß langte bei der Rechtsanwaltskammer Wien am 31.7.2000 ein, der betroffene Rechtsanwalt wurde am 2.8.2000 verständigt. Die Hauptverhandlung war allerdings bereits für den 4.8.2000 anberaumt. Es blieben ihm daher unter der Annahme seiner umgehenden Verfügbarkeit lediglich eineinhalb Tage, sich die Aktenabschrift zu besorgen, diese zu studieren und den inhaftierten Beschuldigten in der Haftanstalt zu kontaktieren.

- Im einem weiteren Strafverfahren wurde der Verteidiger am 03.01.2000 bestellt. Der Bestellung war lediglich die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, die allerdings bereits vom 15.7.1999 datierte, angeschlossen. Die Hauptverhandlung wurde für den 14.01.2000 anberaumt. Abgesehen von der theoretischen Möglichkeit, daß sich der Verteidiger in der ersten Jännerwoche auf Urlaub befinden könnte, wäre es in dem offensichtlich mehrere hundert Akten umfassenden Strafverfahren dem Verteidiger weder möglich, noch zumutbar, sich entsprechend auf die Hauptverhandlung vorzubereiten.

- Eine ähnliche Situation trat in einem anderen Strafverfahren Wels auf, wo zugleich mit der Ausschreibung des Hauptverhandlungstermines und der Verteidigerbestellung der Akt dem Sachverständigen übermittelt wurde, sodaß der Akt bis zur Hauptverhandlung nicht einmal zur Verfügung stand.

Für den Rechtsanwalt besteht bei derart kurzfristigen Bestellungen das Problem, seine Termine völlig kurzfristig einzuteilen. Er muß nicht nur innerhalb kürzester Zeit die Aktenabschrift besorgen und diese ausführlich studieren, er muß auch in Kontakt mit seinem Klienten treten, um die Vorgehensweise bzw. den Akteninhalt mit ihm zu besprechen. Das ist gerade in Verfahrenshilfesachen, sofern der Mandant nicht in Haft ist, nur schwer möglich. Am Beststellungsbescheid scheint keine Telefonnummer auf, eine schriftliche Kontaktaufnahme ist aufgrund Kürze der Zeit nicht möglich. Ist der Klient in Haft, muß der Rechtsanwalt ihn dort aufsuchen, wofür er die schriftliche Einwilligung (Sprechkarte) des zuständigen Richters benötigt. Er braucht daher Zeit, um diese Sprechkarte zu erhalten und Zeit, um seinen Man-

danten in der Haftanstalt aufzusuchen. Ist dieser der deutschen Sprache nicht mächtig, muß der Rechtsanwalt vor diesem Besuchstermin einen Dolmetsch in der jeweiligen Sprache finden und mit diesem den Termin zum gemeinsamen Besuch in der Haftanstalt koordinieren.

Bei kurzfristigen Verfahrenshilfebestellungen ist daher in den seltensten Fällen eine Besprechung mit dem Beschuldigten oder Angeklagten möglich und eine den Richtlinien für die Berufsausübung eines Rechtsanwaltes entsprechende Verteidigung daher ausgeschlossen. Eine gesetzesgemäße effiziente Verteidigung setzt Kenntnis des Akteninhaltes sowie die Besprechung zwischen Klienten und Verteidiger voraus. Es muß selbstverständlich sein, daß nur unter diesen Bedingungen ein faires Verfahren möglich ist.

Bei den genannten Fällen handelt es sich sicherlich um krasse Beispiele. Es kommt aber immer wieder zu Beschwerden, daß die Beschaffung von Aktenkopien für den Verteidiger mühsam und teilweise mit großem Zeitaufwand verbunden ist. Es treten immer wieder Fälle auf, in denen mehrfache Uргenzen nötig sind, um tatsächlich Aktenkopien zu erhalten. Rechtsanwälte werden auf längere Zeit vertröstet mit dem Hinweis, der Akt befände sich beim Sachverständigen, bei der Staatsanwaltschaft bzw. beim zuständigen Richter und seien deswegen Akteneinsicht bzw. die Herstellung von Aktenkopien nicht möglich.

- So hat z.B. in einem Verfahren der beauftragte Verteidiger am 3.12.1999 sein Vollmachtsverhältnis bekanntgegeben und gleichzeitig den Antrag auf Übersendung einer Aktenabschrift gestellt. Bei einer telefonischen Nachfrage am 17.12.1999 wurde er darüber informiert, daß sich der Akt beim Sachverständigen befindet und es noch ca. 14 Tage dauern werde. Am 10.1.2000 ergab eine neuerliche Uргenz, der Akt wäre noch nicht zurück und der Sachverständige habe zur Gutachtenerstattung 6 Wochen Frist, dann werde das Gericht uргieren. Am 2.2. und 21.2.2000 erhielt der Verteidiger dieselbe Auskunft. Am 2.3.2000 erhielt er endlich einen Zahlschein über die Kosten der Aktenabschrift und den Hinweis, das Gericht würde nach Erhalt der Zahlung die Kopien sofort übersenden. Am 6.3.2000 wurde der Betrag vom Konto abgebucht, der Rechtsanwalt war allerdings am 21.3.2000 nach wie vor nicht im Besitz der Aktenabschrift, die er 15 Wochen zuvor bestellt und 3 Wochen zuvor bezahlt hatte.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß es allgemein üblich ist, Rechtsanwälten Aktenkopien mit Erlagschein zuzustellen und nicht Zahlung vor Erhalt derselben zu

verlangen. Eine solche Vorgehensweise sollte daher in Zukunft auch durch das betroffene Gericht möglich sein.

Es muß daher, auch wenn sich die Situation in den letzten Jahren sicherlich gebessert hat, erneut darauf hingewiesen werden, daß eine effiziente und dem Gesetz gemäße Vertretung des Beschuldigten bzw. Angeklagten im Strafverfahren nur dann möglich ist, wenn laufende Kenntnis des Akteninhaltes ermöglicht wird.

In Verfahrenshilfesachen sollte von den zuständigen Gerichtskanzleien umgehend mit der Beschlußausfertigung auf Begebung eines Verteidigers eine komplette Aktenabschrift angefertigt werden, damit der von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer bestellte Rechtsanwalt diese nur mehr abholen bzw. zugestellt erhalten muß und er nicht erst abwarten muß, bis über seinen Antrag diese erst erstellt wird.

3. Anschein von Befangenheit

Grundsatz unserer Strafprozeßordnung ist, daß jeder Richter völlig unbefangen sein muß und seine Unparteilichkeit und Unbefangenheit nicht angezweifelt werden soll.

Tatsächlich sind allerdings die Möglichkeiten, einen Richter wegen Befangenheit abzulehnen, mit Ausnahme der in den §§ 67 – 69 StPO bezeichneten Fällen, ausgesprochen gering. So liegt nach ständiger Rechtsprechung weder Befangenheit vor, wenn der Richter sich bereits vor der Hauptverhandlung eine Meinung über den Fall gebildet hat, noch wenn er Äußerungen in der Hauptverhandlung tätigt, die erkennen lassen, daß er sich bereits eine Meinung gebildet hat. Auch bei grob ungehörigen Äußerungen des Richters zum Verteidiger bzw. bei verbalen Überreaktionen ist keine Befangenheit gegeben.

Auch wenn obgenanntes Verhalten keine Befangenheit begründet, ist es dennoch geeignet, Ehre und Ansehen des Richterstandes bzw. der Gerichtsbarkeit zu beeinträchtigen. **Um dem Gedanken des fair trial gerecht zu werden, muß sich jeder Richter um Unparteilichkeit und Unbefangenheit bemühen und dies auch in der Verhandlung durch sein Verhalten wiedergeben.**

Es wird immer wieder Beschwerde darüber erhoben, daß Richter die Position des Anklagevertreters übernehmen bzw. Beschuldigte und ihre Verteidiger sowie Zeugen ungeduldig und zum Teil auch unhöflich behandeln. Ein derartiges Verhalten ist nicht geeignet, ihre Unvoreingenommenheit bzw. Unparteilichkeit zu demonstrieren.

Es wurde z.B. Beschwerde darüber erhoben, daß in einem Verfahren der zuständige Verhandlungsrichter bereits von Beginn der Hauptverhandlung an keinen Zweifel darüber aufkommen ließ, daß er den Angeklagten für schuldig hielt. Über Antrag des einschreitenden Verteidigers, abfällige Bemerkungen und Einschüchterungen zu protokollieren, habe dies der Richter mit der Begründung abgelehnt, sie seien außerhalb der Verhandlung gefallen. Der Verteidiger wurde schließlich zum Verlassen des Verhandlungssaales aufgefordert und dem Angeklagten die Wahl eines anderen Verteidigers aufgetragen. In der Folge wurde vom zuständigen Hauptverhandlungsrichter gegen den Verteidiger Disziplinarbeschwerde erhoben und ihm vorgeworfen, sich durch Insistieren auf die Protokollierung einer Äußerung des Vorsitzenden und durch den diesem gegenüber in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwurf der Voreingenommenheit ungebührlich benommen zu haben. Der Verteidiger wurde von diesem Vorwurf freigesprochen. Die vom Verhandlungsrichter gesetzte Maßnahme wurde von der Disziplinarbehörde als objektiv ungerechtfertigt betrachtet und festgestellt, der Verteidiger habe die dem Gericht gebührende Achtung nicht verletzt.

Der vom Verteidiger gestellte Ablehnungsantrag gegen den Hauptverhandlungsrichter wurde mit der Begründung, es läge keine Befangenheit vor, wenn ein Richter während des Verfahrens seine Meinung über den Ausgang desselben kundtue, nicht stattgegeben. Der Antrag wurde auch deshalb als verfehlt erachtet, als die Auseinandersetzung mit dem Verteidiger nicht den Angeklagten, sondern den Verteidiger selbst betroffen habe. Die Aufforderung des Richters an den Angeklagten, einen anderen Verteidiger zu wählen, habe deutlich gezeigt, daß er in Entsprechung der vorgesehenen gesetzlichen Vorgangsweise die Rechte des Angeklagten wahrte.

4. Verfahrenshilfe für Privatbeteiligte

Bereits im Wahrnehmungsbericht 1998 wurde die Forderung auf Gewährung von Verfahrenshilfe für Privatbeteiligte aufgestellt. Denn jedermann, auch das Opfer eines Verbrechens hat gemäß Art 6 MRK das Recht auf ein faires Verfahren. Zu einem fairen Verfahren gehört auch die Verwirklichung des Grundsatzes der **Waffen- und Chancengleichheit**. Das Verbrechenopfer, dem im Gegensatz zum mutmaßlichen Täter kein Rechtsanwalt zur Seite gestellt wird, ist oft nicht in der Lage, seine ihm im Strafprozeß zustehenden Rechte effizient wahrzunehmen.

Der Gedanke des erweiterten Opferschutzes hat sich in den letzten Jahren immer mehr durchgesetzt. Behörden haben, da in diesem Bereich gesetzlich Verfahrenshilfe nicht vorgesehen ist, zum Teil auf die freiwillige kostenlose Tätigkeit von Rechtsanwälten zurückgegriffen, da sie sehr wohl erkannt haben, daß rechtsanwaltliche Vertretung in einem Strafverfahren auch für Privatbeteiligte unumgänglich notwendig ist, um ihre Rechte und Ansprüche zu wahren.

Dieser Gedanke hat auch zum Teil seinen Niederschlag in den Überlegungen zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens gefunden. Zum Teil deshalb, da nur eine bestimmte Gruppe von Verbrechenopfer nach dem derzeitigen Informationsstand in den Genuß von Verfahrenshilfe kommen soll. Nicht zu dieser Gruppe von Privatbeteiligten gehörende Personen, die allerdings aufgrund der rechtlichen Komplexität des Falles ebenfalls dringend eine rechtsanwaltliche Vertretung im Strafprozeß benötigen würden, sollen nach derzeitigem Informationsstand weiterhin von der Möglichkeit der Verfahrenshilfe ausgenommen bleiben.

Die Rechtsanwaltschaft erachtet eine derartige Unterscheidung und damit die Schaffung von zwei Klassen von Verbrechenopfern für entbehrlich und kontraproduktiv sowie dem Gedanken des Art 6 MRK widerstreitend. Es sollten vielmehr jedem durch eine strafbare Handlung in seinen materiellen oder immateriellen Rechten Geschädigten die gleichen Rechte, so auch Verfahrensrechte, eingeräumt werden.

Wann die Reform des Vorverfahrens im Strafprozeßrecht tatsächlich umgesetzt wird, ist noch nicht vorhersehbar. Sicher ist, daß es nicht in absehbarer Zeit geschehen wird. Dem Gesetzgeber ist es allerdings unbenommen, diesen für die rechtsuchende Bevölkerung wesentlichen

Teil vorzuziehen und unabhängig von den übrigen Regelungen bereits jetzt gesetzlich umzusetzen. Damit würde ein wesentlicher Beitrag zu einer Stärkung der Position des Verbrechensopfer geleistet werden.

Der Gesetzgeber ist daher dringend gefordert, dem bedürftigen Verbrechensopfer zu seinem legitimen Recht auf Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe zu verhelfen.

5. Diversion

Durch die Strafprozeßnovelle 1999 wurde im Strafprozeßrecht die gesetzliche Grundlage für die Diversion geschaffen. Sie sollte eine flexible auf den Einzelfall bezogene Reaktion auf strafbares Verhalten ermöglichen. Vor allem im Bereich der Kleinkriminalität sollten alternative Maßnahmen eingesetzt werden, um unnötige Stigmatisierungseffekte zu vermeiden und gleichzeitig den berechtigten Interessen des Tatopfers, vor allem jenem auf Schadenswiedergutmachung, effizienter und rascher zu dienen.

Stichtag dieser gesetzlichen Regelung war der 1. Jänner 2000. Die ersten Zahlen wurden vom Justizministerium für die Monate Jänner bis inklusive März herausgegeben. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß in diesen ersten 3 Monaten in 11.178 Fällen Diversion angeboten wurde, pro Jahr daher unter Berücksichtigung jener Fälle, in denen die Diversion scheitert bzw. vom Beschuldigten abgelehnt wird, ca. 38.500 Fälle diversionell erledigt sein werden. Das bedeutet, ausgehend von einer laut Rechtspflegestatistik jährlichen Verurteilung von 70.000 Personen, eine diversionelle Erledigung von mehr als der Hälfte der Fälle.

Interessant ist, in welchem Verhältnis in den ersten 3 Monaten die möglichen Diversionsformen gewählt wurden. In 62,9 % der Fälle wurden Geldstrafen auferlegt, in 17,6 % eine Probezeit ohne zusätzliche Auflagen bestimmt, in 15,1 % ein außergerichtlicher Tatausgleich durchgeführt, in 3,4 % eine Probezeit mit Bewährungshilfe bzw. Übernahme von Pflichten bestimmt und nur in 1 % der Fälle die Verpflichtung zu gemeinnützigen Leistungen auferlegt.

Diese Zahlen zeigen deutlich, daß eine auf den Einzelfall bezogene flexible Reaktion derzeit nicht erfolgt. Das Vorgehen mit Geldstrafen überwiegt beträchtlich, die im Gesetz

vorgesehene Auferlegung von Pflichten bzw. gemeinnützigen Leistungen ist verschwindend. Gerade diese Maßnahmen wären jedoch geeignet, individuell auf den Einzelnen bzw. die von ihm verübte Straftat abgestimmt zu werden und beim Betroffenen das nötige Unrechtsbewußtsein zu wecken.

Die im überwiegenden Maße derzeit auferlegte Geldstrafe ist dem Bund zu leisten. Das von der jeweiligen Straftat betroffene Opfer erhält davon keinen Beitrag zur Schadensgutmachung. Nur für den Fall, daß es möglich und zweckmäßig ist, hat der Beschuldigte unter anderem auch im Falle einer Geldstrafe den Schaden gegenüber seinem Opfer gutzumachen. Das bedeutet sohin, daß unter anderem auch für diese Diversionsmaßnahme, die den weitesten Bereich einnimmt, die Schadensgutmachung gegenüber dem Opfer keine unbedingte Voraussetzung ist. Die Intention des Gesetzes, dem Opfer rasch und effizient zum Ersatz seines Schadens zu verhelfen, wird mit einer Geldstrafe sohin nicht unbedingt Rechnung getragen. Es kann sogar der Fall eintreten, daß es dem Betroffenen, der in der Mehrzahl der Fälle selbstverständlich Interesse an einem raschen Rücktritt von der Verfolgung hat, möglich ist, die Geldstrafe zu bezahlen, er aber dadurch jegliche Mittel verliert, um Schadenersatz zu leisten.

Die Erfahrungen in der bisherigen Praxis haben gezeigt, daß entgegen der Intention des Gesetzes die Interessen des Opfers nicht genug berücksichtigt werden und nicht im ausreichendem Maße ein Rücktritt von der Verfolgung auch von der Schadenswiedergutmachung abhängig gemacht wird.

Der Außergerichtliche Tatausgleich, also jene Diversionsmaßnahme, welche die Interessen des Opfers im weitesten Maße berücksichtigt, ist im Verhältnis zum Vorjahr zurückgegangen.

Bereits im Wahrnehmungsbericht 1998 wurde aufgezeigt, daß bei den im Rahmen des außergerichtlichen Tatausgleichs tätigen Konfliktreglern nicht immer Bereitschaft besteht, den Rechtsanwalt in den praktischen Ablauf des außergerichtlichen Tatausgleichs begleitend einzubinden. Aufgrund erneuter Information besteht nach wie vor vielfach die Befürchtung, in diesem Fall keine gemeinsam erarbeitete Lösung zu erzielen. Es werden Rechtsanwälte sogar als beim Erstgespräch unerwünscht bezeichnet.

Tatsache ist, daß durch eine außergerichtliche Regelung im Rahmen des Tatausgleichs (wie auch überhaupt der Diversion an sich) sowohl auf Seiten des Beschuldigten als auch auf Seiten des Opfers Rechtsprobleme in einem von den Konfliktreglern nicht abschätzbaren Umfang gegeben sein können. Beide Seiten haben daher ein Recht darauf, anwaltliche Unterstützung wahrzunehmen, um ihre Position entsprechend gewahrt zu wissen. **Es ist daher eine absolute Notwendigkeit, sowohl den Beschuldigten als auch das Opfer darauf hinzuweisen, daß sie die Möglichkeit und das Recht haben, einen Rechtsanwalt den Verhandlungen beizuziehen.** Schließlich ist diesen Personen nur in den seltensten Fällen bewußt, welche Folgewirkungen die im Moment für befriedigend erachtete Lösung nach sich ziehen kann.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum ein Rechtsanwalt bei einem Gespräch im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs nicht anwesend sein soll. Begleitende Rechtsanwälte werden Mediationsgesprächen auf anderen Gebieten zugezogen, ohne dieselben negativ zu beeinflussen. Auf dem Gebiet des Straprozeßrechtes wird in der derzeit in Ausarbeitung begriffenen Reform die Anwesenheit des Verteidigers bei der Vernehmung des Beschuldigten im Vorverfahren ermöglicht. Es ist daher nicht erklärbar, warum ausgerechnet im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleiches eine Anwesenheit des Rechtsanwaltes, sofern es sein Mandant wünscht, ausgeschlossen sein soll. Die Einbindung des Rechtsanwaltes in die Gespräche würde vielmehr in der Regel eine Beschleunigung des Ablaufs bewirken, Rückfragen und daraus resultierende Terminverlegungen würden sich erübrigen und juristische Probleme, die sich naturgemäß nicht zuletzt auch bei Abfassung der schriftlichen Vereinbarung ergeben, könnten sofort gelöst werden. In manchen Fällen würde auch erst die tatsächliche Bereitschaft geweckt, an einem Gespräch konstruktiv teilzunehmen.

Ein weiteres Problem, das sich im Rahmen der Diversion stellt, ist die **rechtzeitige Information des Rechtsanwaltes vom Akteninhalt**, um dem Beschuldigten bzw. auch dem Opfer überhaupt eine ordnungsgemäße und umfassende Rechtsberatung zukommen zu lassen. Es handelt sich also um ein Problem, das bereits unter dem Titel Beeinträchtigung der gesetzlichen Verteidigung in diesem Wahrnehmungsbericht behandelt wurde und das auch im Rahmen der Zivilrechtspflege noch zur Sprache kommen wird, um ein Problem sohin, das sämtliche Bereiche der Gerichte betrifft und in Anbetracht der für eine umfassende ordnungs-

gemäße Vertretung bzw. Verteidigung negativen Folgewirkungen einer umgehenden Lösung bedarf.

Bei der in diesem Zusammenhang von einem Rechtsanwalt erhobenen Beschwerde handelt es sich um keinen Einzelfall, sondern um ein grundsätzliches Problem. In einer Strafsache wurde mit Schriftsatz vom 16.2.2000 gegenüber dem Gericht das Vollmachtsverhältnis bekanntgegeben und um Übersendung einer Aktenabschrift ersucht. Diesem Antrag wurde nicht entsprochen, sondern vielmehr dem Beschuldigten vom Bezirksanwalt mitgeteilt, es würde über ihn im Rahmen der Diversion eine Geldstrafe in Höhe von S 26.000,-- bei Verzicht auf die strafrechtliche Verfolgung verhängt.

Für eine ordnungsgemäße Rechtsberatung und Verteidigung, insbesondere zur Entscheidung, ob diese Geldstrafe angenommen oder das ordentliche Verfahren abgewartet werden soll, benötigt der Verteidiger eine umfassende Akteneinsicht. Wenn nun der Akt für den Verteidiger nicht greifbar ist, da er sich bei der Staatsanwaltschaft bzw. beim Bezirksanwalt befindet und die beantragte Kopie nicht zur Verfügung gestellt wird, die Zahlung des Geldbetrages allerdings innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgen muß, widrigenfalls das Strafverfahren eingeleitet wird, ist eine derartige Rechtsberatung ausgeschlossen. Es ist dem Verteidiger nicht möglich, die Sach- und Rechtslage zu prüfen. Dabei handelt es sich wohl um eine unzumutbare Verschlechterung zu Lasten des Beschuldigten. Es muß im Sinne eines ausgewogenen beiderseitigen Parteienghörs gesichert sein, daß dem Betroffenen die gesamte Aktenlage zur Kenntnis gebracht und ihm sodann eine ausreichende Überlegungsfrist eingeräumt wird.

Dies bedeutet sohin, daß den von der Diversion in ihren Rechten betroffenen Personen unverzüglich über Antrag Akteneinsicht zu gewähren bzw. eine Aktenkopie zu übergeben ist und zwar unabhängig davon, bei welcher Stelle sich der Akt gerade befindet. Nur unter dieser Voraussetzung ist ein faires Verfahren möglich und nur unter dieser Voraussetzung sind die betroffenen Personen in der Lage, ihre Position einzuschätzen und dementsprechend ihre Rechte und Interessen zu wahren.

6. kontradiktorische Vernehmung

Unter gewissen Voraussetzungen sind den Vernehmungen durch den Untersuchungsrichter Ankläger, Beschuldigter sowie sein Verteidiger beizuziehen und haben diese das Recht, Fragen zu stellen. Diese Möglichkeit ist durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1998 auf die Vernehmung von Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, ausgedehnt worden. Diese kontradiktorische Vernehmung hat die Konsequenz, daß diese Personen sich im weiteren Verfahren der Aussage entziehen können und, so die Intention, sie dadurch der Belastung einer mehrmaligen Befragung über das für sie oft traumatische Geschehen entzogen sind. An Stelle ihrer Aussage tritt in der Hauptverhandlung das über die Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter angefertigte Protokoll, das zu verlesen ist.

Diese Vorgehensweise schmälert die Verteidigungsmöglichkeit des Angeklagten, da in der Hauptverhandlung kein unmittelbarer Eindruck von dem Zeugen gewonnen werden kann, an ihn keine Fragen mehr gestellt und Beweisergebnisse, die sich erst nach der Vernehmung des Zeugen vor dem Untersuchungsrichter ergeben haben, diesem nicht mehr vorgehalten werden können. Diese Einschränkung der Verteidigungsrechte wurde vom Gesetzgeber zu Gunsten des Opfers in Kauf genommen und hat in gewissen Fällen auch seine Berechtigung.

Nicht einzusehen ist allerdings, daß die Verteidigungsmöglichkeit durch mangelhafte Protokollierung der Aussage des Zeugen noch verschlechtert wird.

Wie die Praxis gezeigt hat, werden in diesen Fällen oft Schriftführer zugezogen, die ihre Aufgabe nur unzureichend zu erfüllen in der Lage sind. Das Protokoll gibt nicht die gesamte Aussage sondern diese nur bruchstückhaft wieder, was den Sinn verfälschen bzw. ins Gegenteil verkehren kann. Teile der Aussage, die sich für wichtig herausstellen können, sind überhaupt nicht im Protokoll enthalten und eine neuerliche Befragung zu diesem Thema in der späteren Hauptverhandlung nicht mehr möglich.

Der Untersuchungsrichter kann zwar die Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung veranlassen, sodaß in der Hauptverhandlung die gesamte Aussage des Zeugen zur Verfügung steht, jedoch auch ein solches Vorgehen erübrigt nicht eine wortgetreue Protokollierung. Abgesehen

davon, daß diese Bänder Schaden nehmen oder verlustig gehen können, muß der Angeklagte und sein Verteidiger die Möglichkeit haben, sich umfassend auf die Hauptverhandlung vorzubereiten. Berücksichtigt man, daß die Vernehmungen vor dem Untersuchungsrichter oft Monate vor der Hauptverhandlung stattfinden, kann man sich vor Augen führen, daß eine wortgetreue Erinnerung an die getätigte Aussage nicht mehr möglich ist. Es müßte daher dem Verteidiger vor der Hauptverhandlung die Möglichkeit geboten werden, die Aufnahme in Ruhe und ausführlich zu studieren. Eine Alternative zu dieser Vorgehensweise liegt nur in der Anfertigung einer wortgetreuen Mitschrift der Aussage im Vorverfahren.

Es wird daher dringend gefordert, daß in Hinkunft über kontradiktorische Vernehmungen nur mehr wortgetreue Mitschriften erstellt werden und nur jene Schriftführer diesen Vernehmungen zugezogen werden, die auch tatsächlich in der Lage sind, ein derartiges Protokoll abzufassen. Gerade, aber nicht nur bei Sittlichkeitsdelikten, steht für den Betroffenen aufgrund der im Gesetz dafür vorgesehenen Strafdrohungen zu viel auf dem Spiel als daß seine Verteidigungsrechte aufgrund der möglicherweise erhöhten Kosten von entsprechend ausgebildeten Gerichtsstenographen geschmälert werden dürfen.

7. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

a) Untersuchungshaft

Grundsätzlich sind auf die Anhaltung in Untersuchungshaft die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, dem Sinne nach anzuwenden. Gemäß § 43 StVG haben Strafgefangene, wenn es die Witterung gestattet, täglich das Recht, sich eine Stunde im Freien zu bewegen. Gemäß § 42 StVG ist ihnen so oft wie nötig, mindestens aber zwei Mal wöchentlich die Gelegenheit zu einem warmen Brause- oder Vollbad zu geben.

Beschwerde wurde geführt über die Haftbedingungen im Gefangenenhaus Wien-Josefstadt. In dieser Haftanstalt sollen die Rechte der Untersuchungshäftlinge insofern beeinträchtigt sein, als sie lediglich wahlweise das Recht haben, entweder zu duschen oder spazieren zu gehen.

Nach dem Gesetz wird zwischen diesen beiden Tätigkeiten keine Verknüpfung hergestellt und hat der Untersuchungshäftling sowohl die Möglichkeit zu erhalten, sich täglich im Freien aufzuhalten, als auch so oft wie möglich, zumindest zwei Mal wöchentlich, zu duschen. Dieses Recht impliziert auch der Gesetzestext, die Untersuchungshäftlinge seien mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht, sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls, der Menschenwürde und mit möglichster Schonung ihrer Person zu behandeln. Es dürfen darüber hinaus den Untersuchungshäftlingen nur jene Beschränkungen auferlegt werden, die der Erreichung der Haftzwecke oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten dienen.

Einschränkungen hinsichtlich der Körperpflege bzw. Bewegung im Freien dienen weder dazu, den Haftzweck zu erreichen, noch gewährleisten sie die Sicherheit und Ordnung in den Haftanstalten. Sie widersprechen vielmehr der Menschenwürde und sind geeignet, das Ehrgefühl zu untergraben.

Auch soll in dieser Haftanstalt die Verpflegung für Vegetarier nur höchst unzulänglich sein. Es sei nicht möglich, anstelle von Fleisch ausreichende Nahrungsmittel zu erhalten.

Zwar ist für diese Fälle im Gesetz keine Vorsorge getroffen, es ist allerdings festgehalten, daß Gefangene mit einfacher Anstaltskost ausreichend zu verpflegen sind. Das Gesetz sieht aber eine flexiblere Gestaltung bei einem Kreis von Gefangenen vor und zwar unter anderem für solche Strafgefangene, die aufgrund ihres Glaubensbekenntnisses eigene Ernährungsrichtlinien haben.

Es müßte daher auch möglich sein, auf den immer größer werdenden Kreis jener Personen, die Fleisch ablehnen, Rücksicht zu nehmen und sie mit anderer Kost ausreichend zu verpflegen.

b) Zurücklegung der Anzeige gemäß § 90 StPO

Die Zurücklegung der Anzeige gemäß § 90 StPO hat nach Prüfung derselben oder der Akten sowie der nötigenfalls auf Veranlassung des Staatsanwaltes zu ergänzenden Vorerhebung zu erfolgen, sofern dieser nach Prüfung zu der Überzeugung gelangt, es seien keine genügenden Gründe vorhanden, wider eine bestimmte Person das Strafverfahren zu veranlassen. Der

Staatsanwalt hat sohin, bevor er eine diesbezügliche Entscheidung trifft, Anzeige bzw. Akten genau zu prüfen und weitere Vorerhebungen zu pflegen, um überhaupt beurteilen zu können, ob genügende Gründe für oder gegen ein Strafverfahren vorliegen.

Diese Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist sowohl für den Verdächtigen als auch für den Anzeiger von erheblicher Bedeutung, sodaß verlangt werden muß, daß diese von der Staatsanwaltschaft geforderte Prüfung umfassend unter Einbeziehung sowohl von belastenden, als auch entlastenden Beweismitteln erfolgt.

Beschwerde wurde in einem Verfahren vor einem Bezirksgericht erhoben. Nach Meinung des einschreitenden Rechtsanwaltes erfolgte in diesem Verfahren Einstellung gemäß § 90 StPO rechtswidrig, da zwei aus dem Akt ersichtliche Belastungszeugen nicht vernommen wurden. Von Seiten der Bezirksanwaltschaft war einzig und allein der Version des Beschuldigten folgend das Verfahren eingestellt worden. In der aufgrund einer Subsidiaranklage des Privatbeteiligten stattgefundenen Hauptverhandlung wäre von diesen zwei, zwar der Staatsanwaltschaft bekannten, aber von dieser übergangenen Zeugen die Unhaltbarkeit der Aussagen der Beschuldigten überzeugend dargelegt worden.

c) Mitteilungen laut Ladung

Bei vielen Richtern hat sich bereits die Praxis durchgesetzt, auf den Ladungen zur Hauptverhandlung anzugeben, wie lange diese voraussichtlich dauern wird. Dies erleichtert es Rechtsanwälten, ihre Termine einzuteilen, ohne zuvor mit den zuständigen Abteilungen bzw. Richtern Rücksprache zu halten und bedeutet sohin auch eine Entlastung der Gerichte.

Nicht üblich ist es bis dato, auf den Ladungen zu vermerken, wer zur jeweiligen Hauptverhandlung geladen ist. Auch diese Mitteilung würde jedoch eine Vielzahl von Telefonaten und damit zusätzliche Arbeit für Rechtsanwälte und Gerichte vermeiden helfen.

Es wird daher angeregt, in Hinkunft auf sämtlichen Ladungen die Dauer der Hauptverhandlung und die zu dieser geladenen Personen anzuführen.

d) Entziehung der Verfahrenshilfe

Von Oberösterreichischen Rechtsanwälten wird die Vorgehensweise, dem Angeklagten gleichzeitig mit der Verkündung des Urteils in erster Instanz die Verfahrenshilfe zu entziehen, gerügt. Beim Angeklagten entsteht hier der Eindruck, daß es für ihn aus finanziellen Gründen, selbst wenn sich seine Einkommensverhältnisse während der Hauptverhandlung geändert haben sollten, vernünftiger erschiene, auf die Ergreifung eines Rechtsmittels zu verzichten. Es wird dabei nicht verkannt, daß selbstverständlich die Verfahrenshilfe zu entziehen ist, wenn sich die Einkommensverhältnisse zugunsten des Angeklagten so ändern, daß kein Anspruch auf Verfahrenshilfe mehr besteht.

e) **Terminkoordination**

Die Oberösterreichischen Rechtsanwälte haben weiters die Zweckmäßigkeit einer gelegentlich **besseren Koordinierung zwischen Verteidiger und Strafrichter** aufgezeigt. In einem Verfahren wurde beispielsweise beanstandet, daß die Verkündung des Wahrspruches für 15.00 Uhr angesetzt war, sich die Geschworenen jedoch erst um 14.30 Uhr zur Beratung zurückgezogen haben. Da über die Schuld von 12 Angeklagten bei ca. 60 Fragen an die Geschworenen entschieden werden mußte, wurde der Verkündungstermin einerseits unrealistisch, andererseits erfolgte aber auch keine Kontaktaufnahme mit den oder zumindest einem der Verteidiger, der die anderen hätte benachrichtigen können. Die Beratung der Geschworenen war dann auch tatsächlich erst um ca. 19.00 Uhr zu Ende.

Bemängelt wird teilweise auch die **Ausschreibungspraxis**. Es besteht natürlich Verständnis dafür, daß die Dauer der Zeugenvernehmungen nicht vorweg im Detail vorhersehbar ist. Verzögerungen des Verhandlungsbegins von der Anberaumung für 10.30 Uhr auf den tatsächlichen Beginn 12.50 Uhr sollten aber vermieden werden.

f) **Kostenbestimmungsbeschlüsse**

Gerügt werden in mehreren Fällen die **Dauer** der Bearbeitung von Kostenbestimmungsbeschlüssen. In einem Fall erfolgte trotz Antrages im Juni 1998 bis März 2000 keine Erledigung.

Beschwerde wird auch darüber geführt, daß nicht gleichzeitig mit der Aufforderung zur Äußerung über einen Kostenbestimmungsantrag des Prozeßgegners das bezughabende **Kostenverzeichnis** mitübersandt wird. Dies würde nicht nur der Partei und dem sie vertretenden Rechtsanwalt, sondern auch dem Gericht selbst erhebliche Arbeit ersparen. Die sofortige Anfertigung einer Kopie des Kostenverzeichnisses und Mitabfertigung mit StPO-Form KO4 ist sicherlich weniger aufwendig, als die Manipulationen anlässlich einer vorzunehmenden Akteneinsicht, die laut Formblatt angeboten wird.

Eine derartige Vorgehensweise ist grundsätzlich, aber vor allem in Hinblick auf das Ziel einer raschen und effizienten Kommunikation zwischen Gerichten und Parteienvertretern durch EDV-Einrichtungen befremdend.

g) Unterschiedliche Spruchpraxis des OLG Wien bei Parkgebühren

Von den Niederösterreichischen Rechtsanwälten wird die unterschiedliche Spruchpraxis des OLG Wien zur Frage der Parkgebühren hervorgehoben.

Während zwei Senate dieselben zusprechen, gelangt ein Senat zur gegenteiligen Rechtsmeinung.

Zwar handelt es sich hier um Beträge im Bagatellbereich, doch sollte eine einheitliche Spruchpraxis doch erwartet werden können und das Ergebnis nicht davon abhängen, welcher Senat in der jeweiligen Strafsache zuständig ist.

VI. ZIVILRECHTSPFLEGE

1. Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Schon im Wahrnehmungsbericht 1998 wurde darauf hingewiesen, daß die **Datenleitungen häufig unterbrochen** sind, sodaß der sofortige Zugriff auf wichtige Daten – insbesondere zu Grundbuch und Firmenbuch – nicht möglich ist. Dieser Zustand hat sich leider auch im Berichtsjahr nicht verbessert, obwohl die grundsätzlich positive und innovative Einstellung der Justiz zum Elektronischen Rechtsverkehr hervorgehoben werden soll.

Bemängelt wird von Kollegen, **daß im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs Beilagen nicht übermittelt werden können**, sodaß z. B. die Bescheinigung der Kosten von ZMA-Abfragen nicht möglich ist und daher diese Kosten von den Gerichten nicht zugesprochen werden.

Zitierweisen, die nicht allgemein zugänglich sind, wie RIS-Justiz RS sollten unterbleiben.

2. Gerichtsgebühren

Schon im Wahrnehmungsbericht 1998 wurde Klage darüber geführt, daß die Gerichtsgebühren von den Parteien als wesentlich zu hoch empfunden werden, so insbesondere bei Erledigung durch Zahlungsaufträge im Mandats- oder Wechselmandatsverfahren mit Streitwerten zwischen ATS 100.000,-- und ATS 300.000,--, bei denen die Gebühren wesentlich höher sind als das Honorar des einschreitenden Rechtsanwaltes.

3. Verfahrenshilfe

Unter dem Punkt Strafrechtspflege wurde bereits ausführlich der Mißstand behandelt, daß Rechtsanwälte oft sehr kurzfristig vor Verhandlungen im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden.

Aber auch in Zivilverfahren kommt es immer wieder zu späten Zustellungen des Beschlusses über die Gewährung der Verfahrenshilfe, sodaß eine ausreichende Vorbereitung der Verhandlungen oft aus terminlichen Gründen nicht möglich ist. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß auch Rechtsanwälte vorausschauend planen und ihre Termine versorgen müssen, sodaß darauf zu achten sein wird, Bestellungsbeschlüsse rechtzeitig zuzustellen.

Im Zivilverfahren stellt sich ebenfalls das Problem der Aktenabschrift. Völlig unbestritten ist wohl, daß der Rechtsanwalt, der im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt wird, eine Abschrift des Aktes benötigt, um seiner Aufgabe nachkommen zu können. Es müßte daher auch in diesem Verfahren selbstverständlich sein, automatisch eine solche nach Beschlußfassung über die Begebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe zu erstellen.

Tatsächlich ist die Praxis jedoch eine andere. So führt ein Rechtsanwalt Beschwerde darüber, daß er in einem Verfahren nach Erhalt des Bestellungsbescheides Antrag auf Herstellung und Zusendung einer Aktenabschrift bei diesem Gericht gestellt hat, dieser jedoch mit der Begründung abgewiesen wurde, es sei nicht Aufgabe des Gerichts, für Parteienvertreter Kopierarbeiten zu verrichten. Er mußte daher die zuständige Geschäftsabteilung aufsuchen, um in Entsprechung des Gerichtsbeschlusses selber eine Aktenkopie herzustellen und ging davon aus, unter Hinterlassung seines Ausweises den Akt selbst in der Kopierstelle kopieren zu können. Dieses Ansinnen wurde allerdings von der Kanzleileiterin nicht bewilligt, da sie Weisung hatte, den Akt persönlich in die Kopierstelle zu bringen. Auf dem Weg dorthin erinnerte sie sich, daß sie dies nur über ausdrückliche Weisung der Richterin dürfe, und sie daher zunächst ihre Zustimmung einholen müsse. Die Richterin entschied sodann, daß zwar der Gerichtsakt, nicht aber der beigeschlossene Versicherungsakt vom Rechtsanwalt selbst unter Hinterlassung seines Ausweises kopiert werden könne. Die Kopierarbeiten selbst wurden in der zuständigen Stelle allerdings von Gerichtsbediensteten verrichtet, sodaß schlußendlich die Tätigkeit des Rechtsanwaltes auf den Transport des Aktes in die Kopierstelle reduziert war.

Die Logik, die hinter dieser Vorgehensweise steht, ist nicht nachvollziehbar. Es ist nicht verständlich, warum der Rechtsanwalt nur einen Teil der dem Verfahren zu Grunde liegenden Aktenteile erhalten soll. Es ist weiters nicht erklärbar, warum der Rechtsanwalt persönlich zu

Gericht gehen muß, um den Akt von der Geschäftsabteilung in die Kopierstelle zu bringen, was einen extremen Zeitaufwand und daraus resultierende Kosten verursacht.

Es wird daher dringend angeregt, daß in Hinkunft mit Bestellung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe automatisch eine komplette Aktenabschrift angefertigt und diese dem zuständigen Parteienvertreter übersandt wird. Die Tätigkeit der Gerichtsbediensteten wird dadurch nicht vermehrt, der Zeitaufwand des Rechtsanwaltes jedoch entschieden verringert.

4. Allgemeine Anmerkungen in Zivilverfahren

a) Revisionsbeantwortung nach Änderung der Zulassungsentscheidung

Bei der Änderung der Zulassungsentscheidung durch die Oberlandesgerichte im Sinne des § 508 Abs.3 und 5 ZPO ist der Beschluß den Parteien zuzustellen und dem Revisionsgegner mitzuteilen, daß ihm die Beantwortung der Revision frei stehe.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Revisionsbeantwortung in diesem Fall ausnahmsweise beim Berufungsgericht einzubringen (§ 507 Abs.3 ZPO). Von einem Kollegen wurde nun angeregt, in einem solchen Fall die Verständigung mit dem Zusatz „bei diesem Gericht“ zu versehen; das Oberlandesgericht Wien hat diese Anregung auch sofort aufgegriffen und wurden die Senatspräsidenten der Rechtsmittelgerichte im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien ersucht, in Hinkunft diesen Zusatz anzubringen. Dies wäre allgemein bei allen Rechtsmittelgerichten wünschenswert.

b) Wertewiderspruch zwischen vermögens- und familienrechtlichen Verfahren aufgrund unterschiedlicher Gestaltung des Rekursverfahrens

Von mehreren Kollegen wurde auf einen Wertewiderspruch hingewiesen, der allerdings nur durch den Gesetzgeber selbst beseitigt werden kann:

Es fällt auf, daß in vielen Angelegenheiten, z.B. nach § 37 MRG, wo es unter anderem um die Höhe von Betriebskosten, Zinsangemessenheit etc. geht, also um rein vermögensrechtliche

Fragen, das Rechtsmittelverfahren zweiseitig gestaltet ist, während in familienrechtlichen Fragen, die von der Bevölkerung als besonders wichtig erachtet werden, z.B. Verfahren betreffend Einräumung des Besuchsrechtes, Zuerkennung des Obsorgerechtes für Minderjährige, das Rechtsmittelverfahren einseitig gestaltet ist.

c) Sachverständige

Vielfach wird die Gutachterliste bei den einzelnen Oberlandesgerichten bemängelt und ange-regt, die **Liste in kürzeren Zeitabständen zu überprüfen und entsprechend zu erweitern**.

So wird von einem Fall berichtet, bei dem in der aktuellen Liste des Oberlandesgerichtes Wien ausschließlich ein von der Gegenseite ständig beschäftigter Gutachter als Einziger für das Fachgebiet zuständiger Sachverständiger aufschien. Auch wenn davon auszugehen ist, daß dieser Sachverständige trotz seines Naheverhältnisses zum Prozeßgegner objektiv gutachten wird, trägt dies nicht zur Stärkung des Vertrauens der Recht suchenden Bevölkerung in die Justiz bei. Die ad hoc Bestellung von Sachverständigen, die in der Liste nicht eingetragen sind, wird im Regelfall von den Gerichten nur zögerlich durchgeführt.

Kritisiert wird auch, daß insbesondere **in Sozialrechtssachen ein sehr kleiner Gutachter-kreis beschäftigt** wird. Dies hat sicherlich den Vorteil einer einheitlichen Vorgehensweise bei Beurteilung der anstehenden Fragen, andererseits wirken viele Gutachten oberflächlich und schematisch. Die Gutachter bei den Arbeits- und Sozialgerichten kommen oft nur sehr ungenügend vorbereitet in die Verhandlung, sind nicht während der gesamten Verhandlung anwesend, und ihre Behandlung behinderter und nicht redegewandter oder sozial schwacher Personen wirkt oft sogar herablassend.

Insbesondere die mangelnde Anwesenheit der Gutachter während der Verhandlung führt zu skurrilen Szenen. So wird berichtet, daß ein Gutachter in einem Verfahren ein mündliches Gutachten über eine Pensionierung ablegte, dann aber vom Gericht darauf hingewiesen wurde, daß es sich um eine Pflegegeldsache handelte, worauf in kurzen Worten ein Gutachten zum Pflegegeld abgegeben wurde.

Budgetäre Nöte der Sozialversicherungswirtschaft sollten nicht dazu führen, daß die rechtssuchende Bevölkerung den Eindruck oberflächlicher Bearbeitung ihrer Anliegen gewinnt.

Im Zusammenhang mit der **Kostenverrechnung** der Sachverständigen sei darauf hingewiesen, daß sich hiebei Probleme beim Vorsteuerabzug der von den Sachverständigen verzeichneten Umsatzsteuern in den Kostennoten ergeben.

Da die Sachverständigen als Auftraggeber quasi das sie bestellende Gericht erachten, wird die Kostennote üblicherweise an das Gericht gerichtet, sodaß der Vorsteuerabzug für vorsteuerabzugsberechtigte Mandanten unterbleibt, diese schlußendlich aber über Kostenvorschüsse die Umsatzsteuer bezahlen; mangels Rechnungslegung an sie kann dieser Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden.

Es sollte daher in Hinkunft eine Regelung dahingehend getroffen werden, daß entweder die Kostennoten der Sachverständigen direkt an die Parteien zu richten sind oder die in den Sachverständigenkostennoten enthaltenen Umsatzsteuern vorsteuerabzugsberechtigte Parteien auch dann zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn ein Beschluß des Gerichtes vorliegt, der über die Tragung der Sachverständigenkosten schlußendlich entscheidet, sodaß dieser Beschluß eine Rechnung ersetzt.

d) **R I S (Rechtsinformationssystem des Bundes)**

Im Laufe der letzten Monate mußte festgestellt werden, daß die **Aufnahme aktueller höchstgerichtlicher Entscheidungen in den Datenbestand des RIS immer schleppender** und teils mit erheblicher Verzögerung erfolgt. Daraus ergeben sich mehrere Nachteile. Einerseits werden aktuelle Entscheidungen, an denen sich gerade die Rechtsanwälte bei der Abfassung von Rechtsmitteln orientieren, oft erst zu einem Zeitpunkt bekannt, zu dem ein Rechtsmittel bereits eingebracht wurde, das in Kenntnis der von der Rechtsmeinung des Rechtsmittelwerbers abweichenden neuesten Judikatur gar nicht erst eingebracht worden wäre. Dies gilt insbesondere für alle jene Fälle, die eine bestimmte Rechtsfrage betreffen, zu der noch keine Judikatur vorliegt, oder die neueste Judikatur inhaltlich von älteren Entscheidungen abweicht.

Die verspätete Bekanntmachung höchstgerichtlicher Entscheidungen hat aber nicht nur Nachteile für Klienten, die dadurch bedingt ein „aussichtsloses Rechtsmittel“ um teures Geld einbringen, und nicht nur für den Rechtsanwalt, der seinen Klienten nach dem Fehlschlagen des Rechtsmittel mühsam erläutern muß, wieso ihm die in der Rechtsmittelentscheidung zitierte jüngste Rechtsprechung vor Einbringung des Rechtsmittels noch nicht bekannt war, sondern insbesondere auch für die in Rede stehenden Höchstgerichte selbst, die dadurch mit etlichen „unnötigen“, weil vorhersehbar aussichtslosen Rechtsmitteln belastet sind.

Es wäre daher nicht nur aus der Sicht der rechtsuchenden Bevölkerung, sondern auch im Interesse einer Entlastung der Höchstgerichte vorteilhaft, könnten deren Entscheidungen rascher als bisher allgemein zugänglich gemacht werden.

Positiv sei in diesem Zusammenhang angemerkt, daß beispielsweise der Verfassungsgerichtshof seine Prüfungs-Beschlüsse auf seiner Homepage publiziert.

Nach wie vor wird darauf verwiesen, daß sich die Gerichte auf **Zitierweisen** wie etwa RIS-Justiz beschränken, ohne weiteres Zitat, sodaß diese Entscheidungen nicht allen Rechtsanwälten zugänglich sind.

Das RIS-System soll nicht in erster Linie der Rechtssammlung und Rechtsfortbildung innerhalb des Systems dienen, sondern jedenfalls auch zur Darlegung des Rechtsstandpunktes gegenüber den Parteien.

5. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

a) Überlange Verfahrensdauer

Wie schon in Berichten der Vorjahre wird von den Kollegen regelmäßig die lange Verfahrensdauer einzelner Verfahren moniert. Ein besonders krasser Fall einer Verfahrensverzögerung beim BG Josefstadt und dem übergeordneten Landesgericht für ZRS Wien wurde zum Inhalt einer parlamentarischen Anfrage.

Seit Ende der 70iger Jahre wurde von einer zwischenzeitig verurteilten Person über zwei Gesellschaften, eine Europa Bank Ltd. und eine Cash AG, ein Anlagebetrug nach dem „SchneeballSystem“ begangen, wobei vor allem Deutsche und Schweizer Staatsbürger geschädigt waren. Die Cash AG war in Liechtenstein lociert, ebenfalls dort gab es eine Filiale der Europa Bank, beide Gesellschaften hatten jedoch keine Bankkonzessionen. Über die Filiale der Europa Bank Ltd. in Schaan und die Cash AG wurde im Jahr 1990 ein Konkursverfahren in Liechtenstein eröffnet. In Wien wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Es erfolgte eine Verurteilung zu 8 Jahren Haft. An ca. 220 Privatbeteiligte erfolgten Zusprüche.

In Zuge des Strafverfahrens wurden Gelder, Sparbücher und Wertpapiere im Wert von ca. ATS 150 Millionen bei Gericht hinterlegt, wobei im Rahmen der Strafbemessung ausdrücklich die teilweise objektive Schadensgutmachung durch die erfolgte Hinterlegung von Bargeld und Wertpapieren im Gesamtbetrag von rund ATS 150 Millionen als Milderungsgrund genannt ist. Seither erlag dieser Betrag zunächst beim LG für Strafsachen Wien und seit dem Jahr 1994 beim BG Josefstadt als Erlagsgericht. Das Urteil im Strafverfahren wurde infolge Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung im Sommer 1994 rechtskräftig. Ca. zwei Monate nach Rechtskraft des gefälltten Urteils wurde der Verurteilte aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes in einem Akt außerordentlicher Milde vom Haftprüfungssenat des Landesgerichtes Innsbruck – nachdem er dorthin verlegt worden war – bedingt entlassen, sodaß er insgesamt nur etwas mehr als die Hälfte der über ihn verhängten achtjährigen Freiheitsstrafe verbüßen mußte. Die Gläubiger warten indes nach wie vor auf eine Verteilung des hinterlegten Betrages, der zwischenzeitig durch erfolgte Veranlagungen auf rund ATS 220 Millionen angewachsen ist.

Es ist zwar richtig, daß die Zahl der Erlagsgegner mit etwa 600 überdurchschnittlich hoch ist, jedoch werden 419 Erlagsgegner durch 24 Rechtsanwaltskanzleien sowie 2 Gläubigerschutzverbände vertreten. Dem Gericht war es nicht möglich, innerhalb von fünf Jahren Zustellungen eines Beschlusses an sämtliche Erlagsgegner durchzuführen, was absolut unverständlich ist und einer Rechtsverweigerung gleich kommt; es ist Parteien, die durch einen von einem österreichischen Gericht abgeurteilten Straftäter erheblich geschädigt wurden, nicht mehr plausibel erklärbar, daß bei Gericht hinterlegte Vermögenswerte in beträchtlichem Ausmaß seit nunmehr etwa einem Jahrzehnt festgefroren sind.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Verurteilten wurde bereits im Jahr 1996 eröffnet, zwischenzeitlich wurden im Konkurs der Firma Cash AG in Liechtenstein eine Quote von 20% an eine Reihe von Gläubigern ausbezahlt, in Österreich ist aber eine Beendigung des Konkurses in nächster Zeit nicht zu erwarten; gegen eine Entscheidung des BG Josefstadt, die im übrigen offenbar verfehlt war, hat das LG für ZRS Wien nach einer zweimaligen Formalentscheidung erst nach 5 Jahren im Oktober 1999 in der Sache selbst entschieden, Urgenzschreiben von Gläubigern wurden entweder ignoriert oder einfach abgelegt, eine die Sache bearbeitende Richterin wurde zwischenzeitlich suspendiert, weitere Richter, die mit der Sache zu tun hatten, waren zwar bemühter, haben aber ebenso keine Sachentscheidung herbeigeführt.

Wie oben angeführt, wurde die Zustellung an im Ausland wohnende Prozeßparteien nahezu fünf Jahre verschleppt, obwohl Zustellkuratoren hätten bestellt werden können.

Besonders bedauerlich in diesem Fall waren die langen Zustell- sowie Vorlagezeiten von Rechtsmitteln. So wurde z.B. ein Beschluß des OGH vom 28.8.1997 dem LG für ZRS Wien am 14.10.97 zugestellt, von dort dem BG Josefstadt am 30.10.1997, einzelnen Parteienvertretern jedoch erst von dort am 25.2.1998, also nahezu 4 Monate später. Interventionen verliefen meistens ergebnislos, Fristsetzungsanträge wurden übergangen oder nur zögerlich bearbeitet.

Zusammenfassend ist die Bearbeitung dieses Falles durch das BG Josefstadt alles andere als ein Ruhmesblatt für die österreichische Justiz; viele der Betroffenen und schwer geschädigten Gläubiger haben an der Effizienz und Glaubwürdigkeit der österreichischen Justiz schwere Zweifel geäußert.

Über die lange Verfahrensdauer haben sich auch Kollegen der Tiroler Rechtsanwaltskammer beschwert, so wurde z.B. ein Urteil trotz Verhandlungsschluß am 11.9.1998 erst am 24.6.1999 zugestellt. Eine Entscheidung des LG Innsbruck als Berufungsgericht wurde trotz Berufungsverhandlung am 23.9.1999 erst am 17.4.2000 zugestellt. In einem Verfahren beim LG Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht wurde bereits im Oktober 1998 ein Beschluß auf Beiziehung eines Gutachters gefaßt, dann ging der Akt verloren, dann wurde ein neuerlicher

Antrag zur Gutachtenerstellung positiv erledigt. Das Gutachten lag aber zumindest bis Mai 2000 nicht vor.

Auch in Exekutionsverfahren kam es immer wieder zu bedauerlichen und lang andauernden Verzögerungen. So wurde z.B. im einem Verfahren der Antrag auf neuerlichen Vollzug der Fahrnisexekution bereits am 24. November 1997 gestellt, am 26.4.1999 erfolgte die Überweisung an ein anderes Bezirksgericht (wegen einer neuen Adresse des Schuldners), dort wurde der Antrag am 14.6.1999 bewilligt.

b) Firmenbuch

Viele Wiener Kollegen beklagen sich über die immer mühsamer werdende **Eintragungspraxis beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien**, soweit Rechtspfleger damit beschäftigt sind:

Die Firmenbucheingabe betreffend die Anmeldung einer Geschäftsführerbestellung sowie einer Geschäftsführerabberufung zur Eintragung in das Firmenbuch wurde am 8.7.1999 überreicht), die Vorerledigung vom 20.9.1999 (!) lautete dahin, daß die Vollmacht, die dem Gesellschafterbeschuß und der Anmeldung zugrunde gelegt wurde, durch eine datierte Vollmacht zu ersetzen sei, obwohl sich aus der Beglaubigungsklausel des Notars ergab, daß die Vollmacht jedenfalls vor Fassung des Gesellschafterbeschlusses unterfertigt und damit ausgestellt wurde.

In einer Firmenbuchanmeldung vom 2.6.1999 wurde bis 23.9.1999 kein Eintragungsbeschuß gefaßt, es erfolgte lediglich ein Hinweis, daß der Geschäftsfall irrtümlich auf Kalender gelegt wurde.

In einer Anmeldung zur Abtretung eines Geschäftsanteiles vom 31.5.1999 erfolgte die Vorerledigung vom 26.7.1999 dahingehend, daß das für die erwerbende Gesellschaft zuständige Registergericht in Schweden mitgeteilt werden möge, obwohl bekannt ist, daß es in Schweden kein Registergericht gibt.

Ähnliche Beispiele sind in der täglichen Praxis leider immer häufiger zu bemerken.

Angesichts der tendenziell immer länger werdenden Zeiträume, die bis zu einer Eintragung verstreichen, werden Umstrukturierungen und vor allem Übernahmen durch ausländische Unternehmen erheblich behindert. Vor allem dort, wo Eintragungen konstitutive Wirkung haben, müßte klar sein, daß auch Amtshaftungsverfahren nicht auszuschließen sind, wenn Eintragungsgesuche so lange Erledigungszeiten beanspruchen.

c) Rechtsanwaltliche Verschwiegenheitspflicht

Von einem Kollegen wurde Beschwerde darüber geführt, daß er in einem Verfahren vom Verhandlungsrichter aufgefordert wurde, private Notizen, die er sich zur Ausübung seines Fragerechtes während der Verhandlung gemacht hatte, dem Gericht zur Einsicht vorzulegen. Diese jede gesetzliche Grundlage entbehrende Aufforderung berührt die Verschwiegenheitspflicht als wesentliche Grundlage anwaltlicher Berufsausübung!

Bemerkenswert ist, daß dem nachfolgenden Ablehnungsantrag nicht Folge gegeben wurde, mit der wesentlichen Begründung, eine Befangenheit könne nur dann angenommen werden, wenn der Richter in auffallender und bedenklicher Weise Verfahrensgrundsätze außer Acht gelassen hätte, die dem Schutz des Parteienghörs und der Objektivität des Verfahrens dienen oder es sich um schwerwiegende Verstöße gegen Verfahrensgrundsätze handelte, die an der Objektivität des Richters mit Grund zweifeln lassen. Aus der Vorgehensweise des Richters lasse sich kein Anhaltspunkt ableiten, welcher zur Begründung der Annahme geeignet wäre, daß er sich nicht um die Wahrheitsfindung bemühte, vielmehr sei das Gegenteil daraus ableitbar.

Es wird also die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit als einer der Eckpfeiler der österreichischen Rechtsordnung bei dieser Gelegenheit als völlig unwichtig erklärt, was als äußerst bedauerlich bezeichnet werden muß.

d) Zustellmängel

Gelegentlich wird auch von Mängeln bei der Zustellung von Gerichtsstücken berichtet. So wurde z.B. einer Partei die Verständigung über die Hinterlegung eines Schriftstückes zuge-

mittelt, ohne daß diese Verständigung in irgendeiner Weise ausgefüllt war, es war nicht einmal ersichtlich, daß es sich um ein Gerichtsstück handelte. Von einer Verständigung im Sinne des § 17 Abs 2 bzw. des § 21 Abs 2 ZustellG konnte also keinesfalls gesprochen werden; später stellte sich heraus, daß es sich um die Zustellung eines Einverleibungsbeschlusses in einer Grundbuchsache handelte; die im Zustellgesetz vorgesehenen Rechtswirkungen der Hinterlegung waren bei dieser Art der Zustellung sicherlich nicht erfüllt. **Es wird daher angeregt, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Postverwaltung ihre Zustellorgane neuerlich und intensiv über die Zustellvorschriften belehrt.**

e) divergierende Praxis bei Zuspruch von Vollzugs- und Wegegebühren

Klage wird über die verschiedene Praxis des Zuspruches von Vollzugs- und Wegegebühren bei den Exekutionsgerichten geführt; eine einheitliche Regelung wäre wünschenswert. Insbesondere im Sprengel des BG für ZRS Graz kommt es immer wieder zu zahlreichen und oft sinnlosen Vollstreckungsversuchen, die den Gläubiger mit Mehrkosten belasten. So wird von einem Fall berichtet, in dem neun Vollstreckungsversuche stattfanden und das Vollzugsgericht innerhalb eines Zeitraumes von 2 ½ Jahren es nicht schaffte, vom Verpflichteten ein Vermögensverzeichnis zu erlangen, wobei Vorführungsversuche zur Erzwingung des Vermögensverzeichnisses auch an Geschäftsadressen des Verpflichteten außerhalb der Geschäftszeiten stattfanden (Samstag, Sonntag oder zur Nachtzeit), sodaß keineswegs anzunehmen war, daß diese Vollzugsversuche erfolgreich verlaufen werden.

f) Mitteilungen laut Ladung

Die voraussichtliche Dauer der Verhandlung wird nunmehr über Ersuchen der Rechtsanwaltschaft überwiegend angegeben. Aber auch die Angabe, wer zur Verhandlung geladen wird, würde Rückfragen in den Geschäftsabteilungen ersparen, und damit zusätzlichen Arbeitsaufwand der Rechtsanwälte und des Gerichts erübrigen.

Es wird daher angeregt, in Hinkunft sowohl die Dauer der Verhandlung als auch die zu dieser geladenen Personen auf der jeweiligen Ladung anzuführen.

g) Allgemeines

Von der **Rechtsanwaltskammer Burgenland** wird der **hervorragende Organisationszustand des Landesgerichtes Eisenstadt und der untergeordneten Gerichte** hervorgehoben. Es bestünden in Zivilverfahren keine nennenswerten Rückstände, die Verfahrensdauer sei bei diesen Gerichten kurz, die Abwicklung effizient. Lediglich die oft mehrmalige Abbuchung von Pauschalgebühren in derselben Sache wird bemängelt; zwar würden mehrfach abgebuchte Pauschalgebühren in der Folge rückersetzt, nicht jedoch die damit verbundenen Buchungsspesen.

Von der **OÖ Rechtsanwaltskammer** wird darauf verwiesen, daß mit dem Präsidenten des OLG sowie den Präsidenten der Landesgerichte und den Gerichtsvorstehern der Bezirksgerichte **laufend Kontaktgespräche** stattfinden, in denen einerseits anstehende Probleme erörtert werden und im Regelfall auch einer einvernehmlichen Bereinigung zugeführt werden. Dessen ungeachtet, sieht sich jedoch die OÖ Rechtsanwaltskammer verpflichtet, bei ihr einlangende Beschwerden in den Wahrnehmungsbericht aufzunehmen.

Lobend erwähnt werden unter anderem die Geschäftsabteilungen des **Bezirksgerichtes Mauthausen**, aber auch hinsichtlich anderer Geschäftsabteilungen ist ein Lob angebracht.

Die **Vorarlberger Rechtsanwälte** erachten die **Tätigkeit der Gerichte** aufgrund der hohen fachlichen Kompetenz und des Engagements des richterlichen und nichtrichterlichen Personals für **rasch, effizient und von hoher Qualität**. In ihrem Bereich sei eine Novellierung zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung nicht notwendig.

6. Exekutionsverfahren

Im Exekutionsverfahren wird vor allem die Bestimmung des **§ 294a EO** bemängelt, wonach innerhalb eines Jahres ab letzter Drittschuldnerexekution eine neuerliche Anfrage an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger nicht gestellt werden kann. So kommt es immer wieder vor, daß verpflichtete Parteien kurz nach positiver Drittschuldnerexekution beim Drittschuldner ausscheiden, wodurch die Forderungsexekution gem. § 294a EO „konsumiert“ ist. Dadurch kommt es faktisch zu einer nicht gerechtfertigten Verzögerung in der Schuldnerbetreuung, die nahezu ein Jahr erreichen kann.

Die Behandlung von Exekutionen erfolgt in vielen Fällen unökonomisch und teilweise mit unnötigen Formalismen.

In den Exekutionsformularen ist unter Feld 10 Punkt 6. die Möglichkeit gegeben, bereits mit Exekutionsantrag die Zustellung einer **kostenpflichtigen Kopie des Pfändungsprotokolls** zu beantragen. Auch wenn dieses Feld angekreuzt wird, bedarf es oft mehrfacher telefonischer Urganzen, das Pfändungsprotokoll tatsächlich zu erhalten.

Im einem Verfahren wurde am 31.5.1999 ein Antrag auf neuerlichen Vollzug einer Fahrnis-exekution gestellt. Der Antrag wäre gemäß § 110 GeO noch am selben Tag des Einlangens oder am folgenden Arbeitstag zu erledigen, wurde allerdings erst am 13.7.1999 einer bewilligenden Bearbeitung unterzogen. Für die Zustellung der Bewilligung vergingen weitere 9 Tage.

Beim einem Bezirksgericht wurde ein Zwangsversteigerungsverfahren, bei dem die Zwangsversteigerung bereits am 20.10.1998 bewilligt wurde, trotz rechtzeitigem Erlag eines Kostenvorschusses nicht fortgeführt, sodaß bis August 1999 weder ein Sachverständiger bestellt noch ein Schätztermin anberaumt war.

7. Grundbuchspflege

Von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wird die lange Bearbeitungsdauer beim BG Linz-Land, insbesondere KG Holzheim (Antrag auf Einverleibung des Eigentumsrechtes am 21.5.1999 gestellt, bis September 1999 nicht erledigt) gerügt, gleiches hinsichtlich eines am 11.5.1999 überreichten Grundbuchgesuchs. Auch beim Bezirksgericht Urfahr-Umgebung, KG Altenberg, wurde erst ungefähr vier Monate nach Überreichung des Grundbuchgesuches von der zuständigen Rechtspflegerin mitgeteilt, daß die Durchführung nicht möglich wäre, weil die grundverkehrsbehördliche Bewilligung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts Formmängel aufgewiesen hätten.

Positiv hervorgehoben werden die Grundbuchgerichte im Sprengel des Landesgerichtes Wels, des Bezirksgerichtes Linz und des Bezirksgerichtes Mauthausen.

VII. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1. Unabhängiger Bundesasylsenat

Die mit dem Unabhängigen Bundesasylsenat gemachten Erfahrungen sind, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, insgesamt sehr gut und zeigen, daß sich diese Rechtsschutzeinrichtung rasch etablieren konnte.

Bezüglich der Versendung von Akten des Unabhängigen Bundesasylsenats wird dringend angeregt, daß die jeweiligen Behörden oder Gerichte, die einen derartigen Akt beigebracht haben, sich die für das jeweilige eigene Verfahren benötigten Aktenstücke kopieren, den Akt selbst jedoch umgehend wieder dem Unabhängigen Bundesasylsenat zurücksenden.

2. Österreichisches Patentamt

Im Berichtsjahr wurde festgestellt, daß sich die **Erledigungsdauer** beim Österreichischen Patentamt trotz der dort immer mehr eingesetzten EDV weiter verlängert hat.

Vereinzelt wird von Rechtsanwälten ein Zusammenhang zwischen der erfolgten Teilprivatisierung des Österreichischen Patentamtes und dieser festgestellten längeren Erledigungsdauer vermutet. Es hat den Anschein, als würden personelle Ressourcen vordringlich dafür verwendet, die infolge der Teilprivatisierung möglichen privatwirtschaftlichen Leistungen zu erbringen, wodurch diese Ressourcen dann nicht mehr für die Erledigung der im öffentlichen Auftrag zu erfüllenden behördlichen Aufgaben zur Verfügung stehen.

Mag dies auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichst wirtschaftlichen Führung des Österreichischen Patentamtes ökonomisch sinnvoll sein, so sollen dabei nicht die Nachteile, die sich für die einzelnen Antragsteller, aber auch für die Volkswirtschaft insgesamt aus einer schleppenden Erledigung von Anträgen ergeben, übersehen werden. Die in diesem Bereich gemachten Erfahrungen lassen es wünschenswert erscheinen, **vor allfälligen Teilprivatisierungen in anderen öffentlichen Bereichen vorerst eine Analyse der damit verbun-**

denen Tätigkeitserweiterungen und der für die Bewältigung erweiterter Tätigkeiten erforderlichen Kapazitäten vorzunehmen.

Vermeintliche Vorteile, die die öffentliche Hand aus einer derartigen Teilprivatisierung erzielt, könnten nämlich durch kostenverursachende Beeinträchtigungen im Bereich der Aufgabenbewältigung des weiterhin öffentlich-rechtlichen Bereiches zunichte gemacht werden.

3. Bundesministerium für Unterricht / Stadtschulrat für Wien

In der Vergangenheit wurde in der öffentlichen Berichterstattung wiederholt thematisiert, daß Lehrkräfte oft unsachlichen Pressionen seitens der Schulbehörde ausgesetzt seien. Bedauerlicherweise scheint diese Praxis weiterhin zu bestehen, wie sich aus dem Bericht eines Rechtsanwaltes über seine Vertretung einer im Dienstverhältnis zum BM für Unterricht stehenden und im Zuständigkeitsbereich des Stadtschulrates für Wien tätigen Lehrkraft ergibt.

Diese war jahrelang unrichtig eingestuft gewesen, sodaß sich für sie letztendlich eine Entgeltanforderung von mehr als ATS 100.000,-- ergab. Erst aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens bezahlte die Dienstbehörde den geschuldeten Betrag.

In weiterer Folge wurde seitens der Schulbehörde versucht, diese Lehrkraft durch dienstliche Weisungen zum Abschluß eines neuen Vertrages zu veranlassen, der für sie neuerlich mit erheblichen Einkommenseinbußen verbunden gewesen wäre.

Als die Lehrkraft darauf Wert legte, zum diesbezüglichen Termin bei ihrer Dienstbehörde von ihrem Anwalt begleitet zu werden, wurde versucht, ihr das mit der rechtswidrigen Behauptung, rechtsanwaltliche Vertretung wäre in diesem Bereich unzulässig, zu verwehren.

Letztlich wurde sie mit dem Hinweis, andernfalls disziplinar verfolgt zu werden, zu einem Termin in den Stadtschulrat geladen, wobei diese Ladung so spät abgesendet wurde, daß sie ihr überhaupt erst nach dem festgesetzten Termin zugestellt werden konnte.

Das aufgezeigte Vorkommnis läßt Rückschlüsse auf die im Stadtschulrat für Wien gepflegte Rechtskultur zu. Der Vorfall erscheint darüber hinaus aber auch deshalb von allge-

meiner Bedeutung, weil er symptomatisch ist für monopolistische Arbeitsmärkte im öffentlichen Bereich, in denen die durch spezifische Berufsausbildung unflexiblen Dienstnehmer an einen bestimmten Dienstgeber gebunden sind, von dessen Wohlwollen der Bestand und die Entwicklung ihres Dienstverhältnisses abhängen.

Gerade dort, wo im Rahmen öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse derartige monopolistische Arbeitgebermärkte bestehen (wie dies ganz besonders auf den Schulbereich zutrifft), sollte besonders strikt arbeitgeberseits auf die Einhaltung von Verpflichtungen aber auch auf eine angemessene Rechtskultur im Umgang mit Mitarbeitern geachtet werden.

4. Finanzprokurator

Im Zusammenhang mit Amtshaftungsverfahren wird über **mutwillig erscheinende Bestreitungen** durch die Finanzprokurator berichtet. Auch in solchen Verfahren, in denen durch ein vorliegendes präjudizielles Verfassungsgerichtshofurteil der geltend gemachte Anspruch dem Grunde nach unzweifelhaft sein müßte, erfolgen dennoch globale, also auch den Grund des Anspruchs umfassende Bestreitungen durch die Finanzprokurator.

5. Finanzverwaltung: Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern

Problematisch erscheint, daß nunmehr wieder für unbeschriebene, also leere Seiten von Eingaben und Vertragsurkunden Gebühren vorgeschrieben werden. Diese leeren Seiten werden bei Berechnung der Bogengebühr mitgezählt. Es erscheint fraglich, ob diese Praxis dem Zweck der gebührenrechtlichen Vorschrift entspricht. Lediglich dann, wenn die Gebühr als „Papierverbrauchssteuer“ ausgelegt wird, erscheint eine derartige Praxis gerechtfertigt. Sieht man in der Gebühr jedoch ein Äquivalent für die mit dem Lesen eines Schriftstückes verbundene Mühewaltung und Leistung der Behörde, so scheint es unangemessen, für leere Seiten Gebühren zu verlangen.

Beanstandet wird auch, daß nachträgliche Gebührenvorschreibungen und Gebührenerhöhungen in „**Sammel-Lastschriften**“ dem jeweiligen Parteienvertreter mitgeteilt und fällig gestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese Vorschreibungen nicht ein und denselben

Vorgang oder auch nicht denselben Akt betreffen, sondern verschiedene Akte unterschiedlicher Mandanten desselben Parteienvertreters.

6. Sonstige Wahrnehmungen

a) Vereitelung rechtsanwaltlicher Vertretung in Disziplinarverfahren

Außer dem separat geschilderten Fall, in welchem der Stadtschulrat für Wien im Zuge eines dienstrechtlichen Verfahrens die Auffassung vertreten hat, die Vertretung eines Dienstnehmers in einem solchen Verfahren durch einen Rechtsanwalt wäre unzulässig, finden sich auch in einzelne Disziplinarordnungen noch Vorschriften, die eine Vertretung des Disziplinarbeschuldigten derart einschränken, daß nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ausgeschlossen erscheint.

Bereits seit 1932 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß eine derartige Verweigerung rechtsanwaltlichen Beistands eine schwerwiegende Verletzung unabdingbarer, fundamentaler Grundsätze eines fairen Verfahrens sei. Diese Rechtsmeinung hat zuletzt auch der OGH im Verfahren GZ 90 bA 1/99 h ausdrücklich bestärkt.

Bedauerlicherweise muß angenommen werden, daß dennoch weiterhin etliche Disziplinarordnungen derartige verfassungs- und gesetzwidrige Regelungen beinhalten, die eine rechtsanwaltliche Vertretung des Disziplinarbeschuldigten hintanhaltend sollen.

b) Direkte Zustellung an die rechtsanwaltlich vertretene Partei

Die Rechte eines einzelnen in einem gegen ihn anhängigen Verfahren können nicht nur dadurch beeinträchtigt werden, daß eine Verfahrensordnung – unzulässiger Weise – eine Vertretung durch Rechtsanwälte generell auszuschließen versucht, sondern auch dadurch, daß die mit Rechtsfolgen verbundene behördliche oder gerichtliche Zustellung eines Schriftstückes direkt an eine rechtsanwaltlich vertretene Partei erfolgt und eine Zustellung an ihren Rechtsanwalt entweder überhaupt unterbleibt oder für den (eventuell später beginnenden) Fristenlauf irrelevant ist.

Besonders problematisch erscheint eine derartige Zustellung bei fremdenrechtlichen Bescheiden. Der zumeist der deutschen Sprache nicht oder kaum mächtige Bescheidadressat versteht den Inhalt des Bescheides und die sich für ihn daraus ergebenden Konsequenzen nicht. Regelmäßig geht er aber davon aus, daß dieser Bescheid gleichzeitig auch seinem Rechtsanwalt zugestellt wurde und dieser fristgerecht ein mögliches Rechtsmittel ergreifen kann. Beides muß aber nicht zutreffen. Der Anwalt erhält den Bescheid entweder überhaupt nicht, und selbst wenn er ihn erhält, ist die Zustellung an ihn nicht maßgeblich für den eventuell schon früher mit Zustellung an die Partei in Gang gesetzten Lauf der Rechtsmittelfrist.

Nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwälte entspricht eine derartige Zustellung nicht der sonst hierzulande üblichen Rechtskultur.

Es sei angemerkt, daß derartige Zustellungen nicht auf den Bereich des Fremdenrechtes beschränkt sind.

Gegen eine Ausweitung dieses Abusus, der darin besteht, den vertretenden Rechtsanwalt bei der Zustellung maßgeblicher Schriftstücke zu übergehen, werden schwerwiegende Bedenken erhoben.

c) Relativierung des Legalitätsprinzips durch Analogie

Zunehmend ist festzustellen daß im Streben um Einzelfallgerechtigkeit sowohl Verwaltungsbehörden wie auch vereinzelt der Verwaltungsgerichtshof Entscheidungen durch Analogieschlüsse begründen und damit das dogmatische Prinzip der strikten Bindung der Verwaltung an die Gesetze in Frage stellen. Damit gewinnt auch im Bereich des Verwaltungsrechtes die „Entscheidungspraxis“ mehr Bedeutung. Zugleich wird es damit aber für den rechtsanwendenden Beamten, wie auch für den beratenden Rechtsanwalt schwieriger, den endgültigen, rechtsrichtigen Verfahrensausgang zu beurteilen. Bringt ein auf diese Weise erweiterter Spielraum für die rechtliche Beurteilung zwar den Vorteil einer „flexibleren Handhabung des Rechtes im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit“, so ergibt sich damit jedoch als erwähnenswerter Nachteil eine gewisse Relativierung des Legalitätsprinzips und damit eine schlechtere Vorhersehbarkeit von Entscheidungen im Verwaltungsverfahren.

VIII. SOZIALBILANZ DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE, STATISTIK

1. Verfahrenshilfe

Die Leistungen der Anwaltschaft für sozial schwächer gestellte Bürger im Rahmen der sogenannten Verfahrenshilfe waren auch im Jahr 1999 eine von der Rechtsanwaltschaft insgesamt erbrachte Sozialleistung, die in dieser Form ohne Beispiel ist.

Anzahl der Bestellungen 1999

Rechtsanwaltskammer	Zivilsachen	Strafsachen	Gesamt
Burgenland	136	393	529
Kärnten	384	783	1167
Niederösterreich	1350	1916	3266
Oberösterreich	990	1655	2645
Salzburg	856	719	1575
Steiermark	808	1480	2288
Tirol	924	934	1858
Vorarlberg	384	497	881
Wien	2523	4205	6728
Gesamt	8355	12582	20937

Entwicklung der verzeichneten Kosten in der Verfahrenshilfe in Österreich

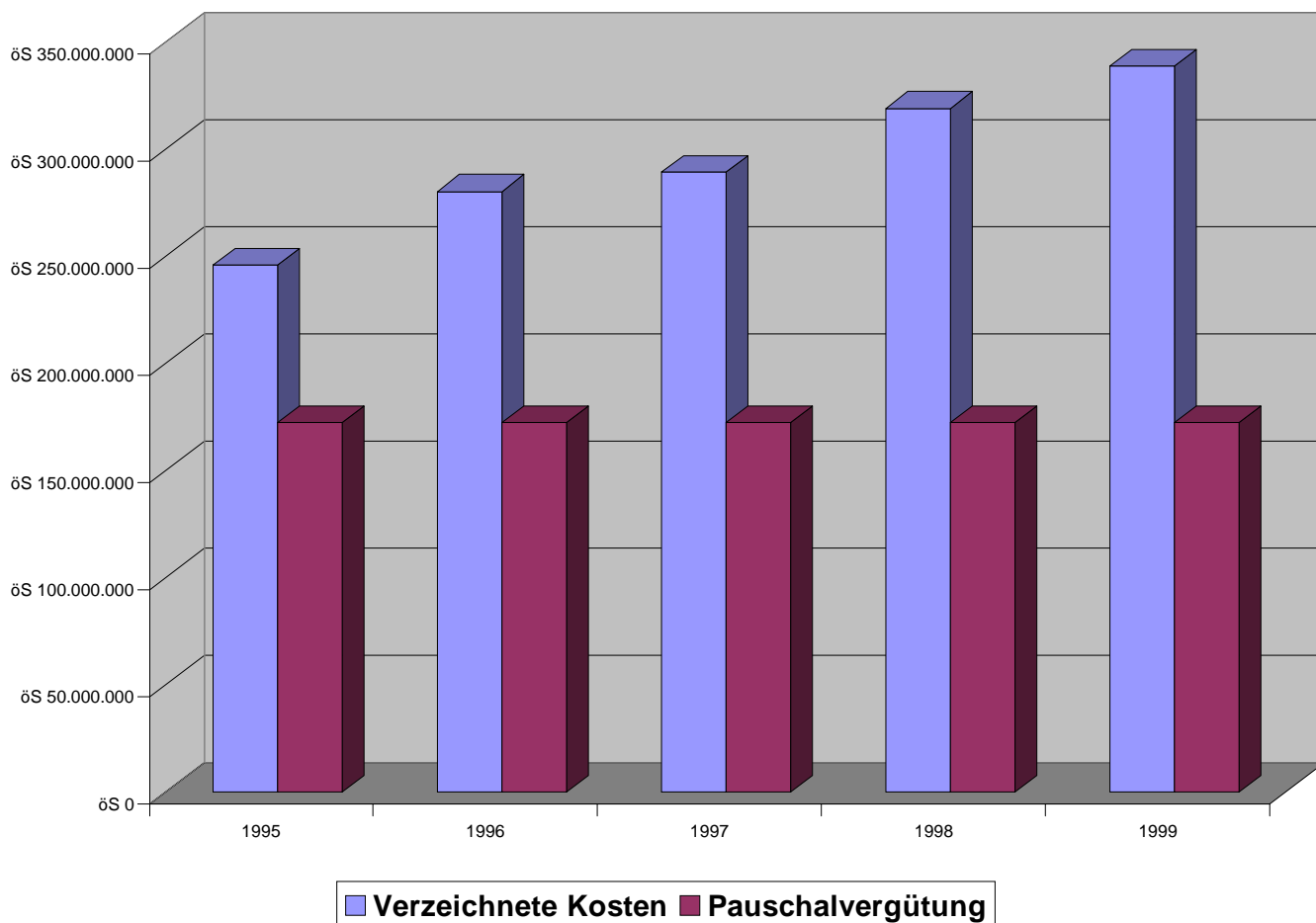
1995: öS 245.722.681,26

1996: öS 280.034.757,06

1997: öS 288.918.290,60

1998: öS 318.738.686,62

1999: öS 338.247.349,54



Wie aus der Tabelle und Grafik ersichtlich, ist gegenüber dem Vorjahr **zum bereits wiederholten Male eine deutliche Zunahme bei den verzeichneten Kosten im Rahmen der Verfahrenshilfe und somit bei den erbrachten Leistungen** eingetreten. Die grafische Darstellung zeigt, daß in den letzten Jahren die **Kosten der Verfahrenshilfe dramatisch angestiegen** sind. Seit 1995 beträgt der Anstieg mehr als 37%. Demgegenüber steht die Pauschal-

vergütung in der seit damals unveränderten Höhe von bloß 172 Millionen öS. Hiermit können die erbrachten Leistungen bloß zur Hälfte abgedeckt werden.

2. Erste anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der „Ersten anwaltlichen Auskunft“ wurden 1999 **14.070 Ratsuchende von 1.423 Rechtsanwälten unentgeltlich beraten.**

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	39	350
Kärnten	118	880
Niederösterreich	179	2251
Oberösterreich	174	2820
Salzburg	46	874
Steiermark	125	606
Tirol	48	435
Vorarlberg	35	250
Wien	659	5604
Gesamt	1423	14070

3. Anwaltlicher Journaldienst

Um dem Bürger **auch an Wochenenden und Feiertagen anwaltliche Vertretung** zu gewähren, wurden in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien telefonisch erreichbare Journaldienste eingerichtet. In diesem Rahmen wurden insgesamt 518 Personen, die an Wochenenden mit Rechtsfragen belastet waren, durch 352 Rechtsanwälte beraten.

Oberösterreich	24	Rechtsanwälte
Salzburg	55	Rechtsanwälte
Steiermark	117	Rechtsanwälte
Wien	156	Rechtsanwälte

4. Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung**.

So intervenierten 1999 bei Sprechtagen bei Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften in

Kärnten	17	Rechtsanwälte
Niederösterreich	21	Rechtsanwälte
Oberösterreich	11	Rechtsanwälte
Salzburg	9	Rechtsanwälte
Steiermark	12	Rechtsanwälte
Tirol	34	Rechtsanwälte
Vorarlberg	6	Rechtsanwälte.

5. Weitere Serviceeinrichtungen

Daneben bestehen von Seiten der Rechtsanwaltschaft weitere Serviceeinrichtungen (zB Klientenservice). Ein besonderes Anliegen ist der Rechtsanwaltschaft auch die kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Mißbrauchsopfern, die in einzelnen Bundesländern in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft durchgeführt wird. Die 1998 eingeführte Verbrechenopferberatung, welche von Rechtsanwälten unter großem persönlichem Zeitaufwand bei den Gerichten und in den Kanzleien durchgeführt wird, wird von der Bevölkerung nur sehr spärlich angenommen.

6. Gesetzesbegutachtung

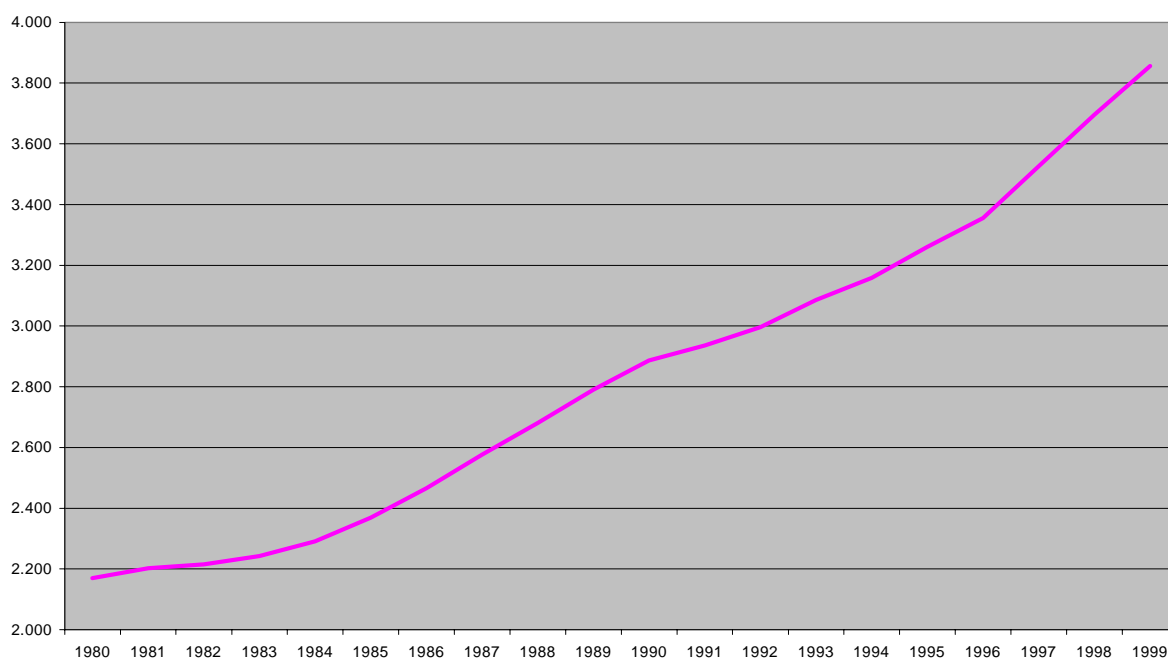
Der ÖRAK und die Begutachtungsreferenten für die Bundes- und Landesgesetzgebung in den Rechtsanwaltskammern waren im Berichtszeitraum mit mehr als 130 Gesetzesentwürfen befaßt. Die von der Anwaltschaft abgegebenen Gutachten sind ein von den Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaften erfahrungsgemäß vielbeachteter Beitrag zur Legistik.

7. Anzahl der Rechtsanwälte

Die folgende Tabelle und Grafik veranschaulichen, daß die österreichische Rechtsanwaltschaft in ansteigender, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl noch immer ausgewogener Anzahl die Versorgung der Bevölkerung mit rechtlichem Rat und anwaltlicher Hilfe gewährleistet.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte		hiervon weiblich	
	1998	1999	1998	1999
Burgenland	39	39	2	2
Kärnten	216	223	15	18
Niederösterreich	285	289	21	24
Oberösterreich	467	493	32	33
Salzburg	310	329	26	30
Steiermark	376	393	44	48
Tirol	376	394	39	39
Vorarlberg	169	172	11	12
Wien	1458	1525	211	225
Gesamt	3696	3857	401	431

Anzahl der Rechtsanwälte seit 1980



Wien, am 7. September 2000

RECHTSANWALTSKAMMER WIEN

Dr. Peter Knirsch
Präsident

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Klaus Hoffmann
Präsident